



# HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2004

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. September 2004 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 27. September 2004 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

### **A. Problem**

Die gegenwärtige, teils historisch überkommene Standortstruktur Hessens ist in ihrer Effizienz nicht optimal. So weist das im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlichte Dienststellenverzeichnis rund 1.700 Dienststellen aus. Zur Verwirklichung der Ziele der "Operation Sichere Zukunft" ist die Realisierung sämtlicher vertretbarer Einsparpotenziale notwendig. Dies erfordert eine Straffung der Behördenstruktur und Verringerung der Standortdichte. Daneben sollen Aufgaben im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dienstleistungsorientierter erbracht werden.

### **B. Lösung**

Der vorliegende Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform fasst die zur Umsetzung der Standortstrukturreform erforderlichen Rechtsänderungen zusammen mit Ausnahme der für die strukturellen Änderungen im Forstbereich und im Finanzbereich notwendigen Regelungen.

Im Wesentlichen beinhaltet der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der Anzahl der Amtsgerichte zur Steigerung der Effizienz der Rechtspflege,
- Stärkung der Gerichtsstandorte Darmstadt, Fulda und Marburg in der Sozialgerichtsbarkeit,
- Abschaffung der Gerichtstage im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und Konzentration des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes auf zwölf Stammgerichte zu Stärkung der Funktionsfähigkeit,
- institutionelle, funktionelle und technische Zusammenführung der Kataster- und Flurbereinigungsbehörden in Bodenmanagementbehörden,
- Reduzierung von Außenstellen der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen,
- Schließung bzw. Verlagerung von zwei Abteilungen der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden,
- Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz und Übertragung seiner Aufgaben auf Landesbetriebe,

- Errichtung eines Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen als fachbezogene Informations- und Beratungsstelle für Landwirtschaft und Gartenbau in Hessen,
- Errichtung eines Hessischen Landesbetriebes Landeslabor zur Zusammenfassung der Laborkapazitäten.

**C. Befristung**

Soweit in den jeweils zu ändernden Stammgesetzen noch keine Befristung enthalten ist, wird diese in den einzelnen Artikeln des Sammelgesetzes getroffen.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf trägt wesentlich zur mittelfristigen Kostenreduzierung bei.

**F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Verwaltungsstrukturreform**

Vom

Inhaltsübersicht

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	1
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz	2
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz	3
Änderung des Hessischen Vermessungsgesetzes	4
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz	5
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches	6
Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse	7
Änderung des Eingliederungsgesetzes	8
Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie	9
Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz	10
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	11
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	12
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	13
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	14
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes	15
Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes	16
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung	17
Änderung der Hessischen Landkreisordnung	18
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz und zur Weinüberwachung	19
Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen	20
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz	21

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung	22
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung	23
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts	24
Änderung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	25
Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	26
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	27
Änderung der Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen	28
Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes	39
Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung	30
Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes	31
Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	32
Änderung des LFN-Reformgesetzes	33
Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor	34
Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung	35
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes	36
Änderung des Hessischen Forstgesetzes	37
Änderung des Hessischen Fischereigesetzes	38
Änderung des Hessischen Jagdgesetzes	39
Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes	40
Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes	41
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	42
Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz	43
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes	44
Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	45
Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	46

---

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen	47
Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Ergotherapeutengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten	48
Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	49
Versetzung	50
Aufhebung von Vorschriften	51
Zuständigkeitsvorbehalt	52
Neubekanntmachungsermächtigung	53
In-Kraft-Treten	54

## Artikel 1<sup>1</sup> Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Die Bezirke der Landgerichte werden aus folgenden Amtsgerichtsbezirken gebildet:

1. der Bezirk des Landgerichts Darmstadt aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Bensheim
  - b) Darmstadt
  - c) Dieburg
  - d) Fürth
  - e) Groß-Gerau
  - f) Lampertheim
  - g) Langen (Hessen)
  - h) Michelstadt
  - i) Offenbach am Main
  - j) Rüsselsheim
  - k) Seligenstadt
2. der Bezirk des Landgerichts Frankfurt am Main aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Frankfurt am Main
  - b) Bad Homburg v.d.Höhe
  - c) Königstein im Taunus
  - d) Usingen
3. der Bezirk des Landgerichts Fulda aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Fulda
  - b) Bad Hersfeld
  - c) Hünfeld
  - d) Rotenburg a.d.Fulda
4. der Bezirk des Landgerichts Gießen aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Alsfeld
  - b) Büdingen
  - c) Friedberg (Hessen)
  - d) Gießen
  - e) Nidda
5. der Bezirk des Landgerichts Hanau aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Gelnhausen
  - b) Hanau
  - c) Schlüchtern
6. der Bezirk des Landgerichts Kassel aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Bad Arolsen
  - b) Eschwege
  - c) Fritzlar
  - d) Kassel
  - g) Korbach
  - h) Melsungen

---

<sup>1</sup> Ändert GVBl. II 210-16

7. der Bezirk des Landgerichts Limburg a.d. Lahn aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Dillenburg
  - b) Limburg a.d.Lahn
  - c) Weilburg
  - d) Wetzlar
8. der Bezirk des Landgerichts Marburg aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Biedenkopf
  - b) Frankenberg (Eder)
  - c) Kirchhain
  - d) Marburg
  - e) Schwalmstadt
9. der Bezirk des Landgerichts Wiesbaden aus den Bezirken der Amtsgerichte
  - a) Idstein
  - b) Rüdesheim am Rhein
  - c) Bad Schwalbach
  - d) Wiesbaden"
2. In § 5 Satz 1 werden die Worte "für Teile des Gerichtsbezirks" gestrichen.
3. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:  
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."
4. Die Anlage zu § 4 Abs. 2 erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

### **Artikel 2<sup>2</sup>**

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 20. November 1964 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden nach dem Wort "Rüsselsheim" die Worte "mit Ausnahme der Gemeinde Kelsterbach, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main gehört," angefügt.
  - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - "2. der Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken  
Frankfurt am Main  
Bad Homburg v.d.Höhe  
Königstein im Taunus  
Usingen  
sowie aus der Gemeinde Kelsterbach des Amtsgerichtsbezirks Rüsselsheim"
  - c) In Nr. 3 wird das Wort "Lauterbach" durch die Worte "sowie aus den Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Ulrichstein und Wartenberg des Amtsgerichtsbezirks Alsfeld" ersetzt.
  - d) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
    - "4. der Bezirk des Arbeitsgerichts Gießen aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken  
Alsfeld

---

<sup>2</sup> Ändert GVBl. II 211-1

mit Ausnahme der Gemeinden Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Ulrichstein und Wartenberg, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Fulda gehören,  
 Büdingen  
 Friedberg (Hessen)  
 Gießen  
 Nidda"

e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. der Bezirk des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken  
 Eschwege  
 mit Ausnahme der Gemeinden Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Kassel gehören,  
 Bad Hersfeld  
 Rotenburg a.d.Fulda"

f) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

"7. der Bezirk des Arbeitsgerichts Kassel aus den jeweiligen Amtsgerichtsbezirken  
 Arolsen  
 Fritzlar  
 Kassel  
 Korbach  
 Melsungen  
 sowie aus den Gemeinden Großalmerode, Hessisch Lichtenau, Neu-Eichenberg, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen des Amtsgerichtsbezirks Eschwege"

g) In Nr. 8 wird das Wort "Hadamar" gestrichen.

h) In Nr. 11 wird das Wort "Herborn" gestrichen.

i) In Nr. 12 werden die Worte "Eltille am Rhein" und "Hochheim am Main mit Ausnahme der Stadt Flörsheim, die zum Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main gehört," gestrichen.

2. § 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

### Artikel 3<sup>3</sup>

#### Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 1999 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Amtsgerichtsbezirke  
 Bensheim,  
 Darmstadt,  
 Dieburg,  
 Fürth,  
 Groß-Gerau,  
 Lampertheim,  
 Langen,  
 Michelstadt,  
 Rüsselsheim,  
 Seligenstadt.

<sup>3</sup> Ändert GVBl. II 213-1

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Amtsgerichtsbezirke  
Frankfurt am Main,  
Hanau,  
Bad Homburg v.d.Höhe,  
Königstein im Taunus,  
Offenbach am Main,  
Usingen.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Amtsgerichtsbezirke  
Fulda,  
Gelnhausen,  
Bad Hersfeld,  
Hünfeld,  
Schlüchtern.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Amtsgerichtsbezirke  
Alsfeld,  
Büdingen,  
Dillenburg,  
Friedberg (Hessen),  
Gießen,  
Nidda,  
Weilburg,  
Wetzlar.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Amtsgerichtsbezirke  
Arolsen,  
Eschwege,  
Fritzlar,  
Kassel,  
Korbach,  
Melsungen,  
Rotenburg a.d.Fulda.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Amtsgerichtsbezirke  
Biedenkopf,  
Frankenberg (Eder),  
Kirchhain,  
Marburg,  
Schwalmstadt.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Amtsgerichtsbezirke  
Idstein,  
Limburg a.d.Lahn,  
Rüdesheim am Rhein,  
Bad Schwalbach,  
Wiesbaden."

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Bezirk der Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts beim Sozialgericht Marburg erstreckt sich auf die Bezirke der übrigen Sozialgerichte des Landes Hessen."

3. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

#### **Artikel 4<sup>4</sup>** **Änderung des Hessischen Vermessungsgesetzes**

Das Hessische Vermessungsgesetz vom 2. Oktober 1992 (GVBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "Inkrafttreten" durch die Angabe "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Gebäude" durch das Wort "Gebäude" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 werden die Worte "der Hauptabteilungen Katasteramt der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden" ersetzt.
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte "Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Untere Kataster- und Landesvermessungsbehörden sind die Ämter für Bodenmanagement."
  - b) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die Einrichtung, die Auflösung, den Zusammenschluss, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden sowie die Bildung von Außenstellen."
  - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.
  - d) Im neuen Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "Das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "Die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde" ersetzt.
  - e) Im neuen Abs. 6 werden die Worte "Die Katasterämter" durch die Worte "Die unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden" ersetzt.
5. In § 18 Abs. 2 wird das Wort "Katasterämtern" durch die Worte "unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden" ersetzt.
6. In § 22 Abs. 3 werden die Worte "das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde" ersetzt.
7. In § 23a wird das Wort "Katasterämtern" durch die Worte "unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden" ersetzt.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

---

<sup>4</sup> Ändert GVBl. II 363-28

**Artikel 5<sup>5</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Flurbereinigungsgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird nach der Angabe "in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547)" die Angabe ", zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987)," eingefügt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort "Flurordnung" durch das Wort "Flurneuordnung" ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
  - b) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Obere Flurbereinigungsbehörde ist das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Flurbereinigungsbehörden sind die Ämter für Bodenmanagement."
  - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.
  - d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die für die Flurneuordnung zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung die Einrichtung, die Auflösung, den Zusammenschluss, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der Flurbereinigungsbehörden sowie die Bildung von Außenstellen."

**Artikel 6<sup>6</sup>**  
**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches**

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "Landrat als Behörde der Landesverwaltung" durch die Worte "örtlich zuständigen Amt für Bodenmanagement" ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden

    1. für den Bereich der Stadt Wetzlar dem Amt für Bodenmanagement Marburg,
    2. für die Bereiche der Städte Dietzenbach, Heppenheim, Lampertheim, Mühlheim am Main und Neu-Isenburg dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim,
    3. für die Bereiche der Städte Limburg a. d. Lahn und Taunusstein dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn und
    4. für den Bereich der Stadt Korbach dem Amt für Bodenmanagement Korbachübertragen."

<sup>5</sup> Ändert GVBl. II 81-26

<sup>6</sup> Ändert GVBl. II 361-93

2. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:  
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

#### **Artikel 7<sup>7</sup>** **Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse**

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. November 1957 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

(1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist das Amt für Bodenmanagement zuständig, in dessen Dienstbezirk das Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück in den Dienstbezirken mehrerer Ämter nach Abs. 1, so ist das Amt zuständig, in dessen Dienstbezirk der größere Teil liegt."
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des Kulturamts oder Katasteramts" durch die Worte "des nach § 2 zuständigen Amtes" ersetzt.
3. Dem § 15 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

#### **Artikel 8<sup>8</sup>** **Änderung des Eingliederungsgesetzes**

Das Eingliederungsgesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird aufgehoben.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 werden aufgehoben.
  - b) In § 4 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.
3. Art. 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 9<sup>9</sup>** **Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie**

In § 5 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13, 18), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.

---

<sup>7</sup> Ändert GVBl. II 231-31

<sup>8</sup> Ändert GVBl. II 300-17

<sup>9</sup> Ändert GVBl. II 300-34

**Artikel 10<sup>10</sup>**  
**Änderung des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz,  
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz**

Das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "Inkrafttreten" zu § 70 durch die Angabe "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten" ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 wird Folgendes angefügt:  
"Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde."
3. § 13 Abs. 5 wird Folgendes angefügt:  
"Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinausgeschoben werden. § 10 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Entscheidung trifft die jeweilige Dienstbehörde."
4. § 70 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:  
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

**Artikel 11<sup>11</sup>**  
**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten  
auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 4. November 1993 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt und die Angabe "dem Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik," gestrichen.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte "und der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik" gestrichen.
  - c) In Abs. 5 wird das Wort "Landesvermessungsamtes" durch die Worte "Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In § 2a werden die Worte "der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik und" gestrichen.

---

<sup>10</sup> Ändert GVBl. II 312-12

<sup>11</sup> Ändert GVBl. II 320-132

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Landesvermessungsamtes" durch die Worte "Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

#### **Artikel 12<sup>12</sup>**

##### **Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

§ 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 26. Juni 2001 (GVBl. I S. 330) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Worte "Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.
3. Abs. 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 13<sup>13</sup>**

##### **Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 8), geändert durch Anordnung vom 21. Juli 2004 (GVBl. I S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 17 wird jeweils das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte "Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte "Landräten als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte "Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte "Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" ersetzt.
  - c) In Abs. 5 werden die Worte "Landräte als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" ersetzt.

<sup>12</sup> Ändert GVBl. II 320-158

<sup>13</sup> Ändert GVBl. II 320-162

5. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "Landräten als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "§ 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474)" durch die Angabe "§ 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der Allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770)" ersetzt.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 28 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717) Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes zuzulassen."
7. In § 10 Abs. 2 werden die Worte "Landräten als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.
8. In § 11 Satz 1 werden die Worte "der Hessischen Eichdirektion" durch die Worte "dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden die Worte "Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" sowie die Worte "jeweils für ihren Geschäftsbereich den Regierungspräsidien und dem Hessischen Landesvermessungsamt" durch die Worte "dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Worte "Landräte als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" ersetzt.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. im Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

    - a) beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
      - aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Landes Hessen im Rahmen des Aufgabenbereiches ihrer Abteilung,
      - bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Dezernatsleiterinnen und -leiter des Katasteraufsichtsdienstes, des Aufsichtsdienstes über die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der oberen Flurbereinigungsbehörde,
      - cc) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterin oder des Leiters der Spruchstelle für Flurbereinigung zur Wahrnehmung ihrer Funktionen,

- b) bei den Ämtern für Bodenmanagement
    - aa) Dienstreisen und Dienstgänge der Leiterinnen und Leiter der Ämter für Bodenmanagement innerhalb des Amtsbezirkes im Rahmen ihres Aufgabenbereiches,
    - bb) Dienstreisen und Dienstgänge der Abteilungsleiterinnen und -leiter innerhalb des Amtsbezirkes zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen,
    - cc) Dienstreisen und Dienstgänge von Angehörigen der Ämter für Bodenmanagement zur Wahrnehmung ihrer in den Wochenplänen enthaltenen Aufgaben,"
  - b) In Nr. 4 werden die Worte "Amtsleiterinnen- und -leiter" durch die Worte "Leiterinnen und Leiter der Außenstellen" ersetzt.
11. In § 15 Abs. 2 werden die Worte "Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.

#### **Artikel 14<sup>14</sup>**

#### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 23. November 2002 (GVBl. I S. 717) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 5 sowie in den §§ 27 und 30 wird jeweils das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In der Spalte "Ausbildungsstelle" der Anlagen 1 und 2 zu § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" und die Worte "Katasteramt" durch die Worte "Amt für Bodenmanagement" ersetzt.

#### **Artikel 15<sup>15</sup>**

#### **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 3 wird
  - a) die Amtsbezeichnung "Landespolizeidirektor" gestrichen,
  - b) die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Amtsbezeichnung "Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen" ersetzt,
  - c) die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landeslabors" angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung "Inspekteur der Hessischen Polizei" angefügt.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes" durch die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.

<sup>14</sup> Ändert GVBl. II 322-123

<sup>15</sup> Ändert GVBl. II 323-59

4. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:  
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

**Artikel 16<sup>16</sup>**  
**Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes**

Das Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) und Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Satz 1 gilt nicht für die Regierungspräsidien, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen und den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor."
- 2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Unterbrechung" durch das Wort "Unterbrechungen" ersetzt.
  - b) Satz 3 wird aufgehoben.
- 3. § 72 Abs. 6 Satz 2 wird aufgehoben.
- 4. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort "mitzubestimmen" wird das Komma und das Wort "insbesondere" gestrichen.
  - b) Nr. 9 erhält folgende Fassung:  
"9. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,"
  - c) Nr. 13 erhält folgende Fassung:  
"13. Fragen der Lohngestaltung innerhalb der Dienststelle, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden und deren Änderung sowie die Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren,"

**Artikel 17<sup>17</sup>**  
**Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

In § 146a Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird die Angabe ", die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt)" gestrichen.

**Artikel 18<sup>18</sup>**  
**Änderung der Hessischen Landkreisordnung**

In § 55 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird die Angabe ", die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt)" gestrichen.

---

<sup>16</sup> Ändert GVBl. II 326-9

<sup>17</sup> Ändert GVBl. II 331-1

<sup>18</sup> Ändert GVBl. II 332-1

**Artikel 19<sup>19</sup>****Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung**

In § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), werden die Worte "Staatliche Untersuchungsamt Hessen" durch die Worte "Hessische Landeslabor" ersetzt.

**Artikel 20<sup>20</sup>****Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen**

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 441), geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1997 (GVBl. I S. 16), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Verordnung über die zuständige Behörde nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure"
2. Die §§ 2 bis 4 und 6 werden aufgehoben.
3. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:  
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

**Artikel 21<sup>21</sup>****Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 2. Januar 1997 (GVBl. I S. 16) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung"
2. § 2 erhält folgende Fassung:  
"§2  
Zuständige Behörde nach der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4099, 2003 I S. 456), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1697), ist  
a) für die Zulassung von Betrieben nach § 11 das Regierungspräsidium,  
b) in allen übrigen Fällen in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung."
3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:  
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

<sup>19</sup> Ändert GVBl. II 355-13

<sup>20</sup> Ändert GVBl. II 355-29

<sup>21</sup> Ändert GVBl. II 355-49

**Artikel 22<sup>22</sup>**  
**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**nach der Viehverkehrsverordnung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 485) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
"b) für das Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main das Hessische Landeslabor."
2. In § 3 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.

**Artikel 23<sup>23</sup>**  
**Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten**  
**nach der Fleischkontrolleur-Verordnung**

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung vom 20. September 1995 (GVBl. I S. 486) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 Buchst. c wird das Wort "Verwaltungsvorschriften" durch die Worte "näheren Vorschriften" ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

**Artikel 24<sup>24</sup>**  
**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet des Tierschutzrechts**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 19. November 1997 (GVBl. I S. 397) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 wird in Buchst. b das Komma durch ein Semikolon ersetzt und Buchst. c gestrichen.
  - b) In Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und als Nr. 5 angefügt:  
"5. das Hessische Landeslabor für die Wahrnehmung der ansonsten nach Nr. 4 und Abs. 2 den Landrätinnen oder Landräten und Oberbürgermeisterinnen oder Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung zugewiesenen Aufgaben auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main."
2. § 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
"2. für die auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main begangenen Ordnungswidrigkeiten das Hessische Landeslabor."
3. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:  
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

---

<sup>22</sup> Ändert GVBl. II 356-170

<sup>23</sup> Ändert GVBl. II 357-16

<sup>24</sup> Ändert GVBl. II 213-1

**Artikel 25<sup>25</sup>**  
**Änderung der Hessischen Berufsordnung**  
**der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Die Hessische Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "Inkrafttreten" zu § 28 durch die Angabe "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten" ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,"
  - b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. das Abschlusszeugnis einer Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen oder einen in Bezug auf die Berufsqualifikation als gleichwertig anerkannten Studienabschluss besitzt; soweit die Gleichwertigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Studienabschlusses zu beurteilen ist, sind die Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), maßgebend;"
  - c) In Nr. 6 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 7 angefügt:

"7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht."
3. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "Hessischen Landesvermessungsamtes" durch die Worte "Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde" ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 wird das Wort "zweitausendfünfhundert" durch das Wort "fünfzigtausend" ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird das Wort "zweitausendfünfhundert" durch das Wort "fünfzigtausend" ersetzt.
  - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde."
7. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
  - b) Es wird folgender Satz angefügt:

"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

---

<sup>25</sup> Ändert GVBl. II 363-18

**Artikel 26<sup>26</sup>**  
**Änderung der Verordnung**  
**zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung**  
**der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

§ 1 der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 27. November 2001 (GVBl. I S. 547) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Worte "das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde" ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Worte "dem Hessischen Landesvermessungsamt" durch die Worte "der oberen Kataster- und Landesvermessungsbehörde" ersetzt.

**Artikel 27<sup>27</sup>**  
**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums**  
**für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

In § 5 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Waffengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 104) wird die Zahl "2008" durch die Zahl "2009" ersetzt.

**Artikel 28<sup>28</sup>**  
**Änderung der Verordnung über die Ämter**  
**für Straßen- und Verkehrswesen**

Die Verordnung über die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen vom 24. Januar 1997 (GVBl. I S. 32) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
2. § 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  - "3. Frankfurt  
die Straßenmeistereien Hofheim, Offenbach und Usingen,  
die Autobahnmeistereien Diedenbergen, Ehringshausen, Idstein, Langenselbold, Reiskirchen, Rodgau und Rüsselsheim  
sowie die Mischmeisterei Frankfurt,"
3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

**Artikel 29<sup>29</sup>**  
**Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes**

Das Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe "Inkrafttreten" zu § 30 durch die Angabe "In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten" ersetzt.

---

<sup>26</sup> Ändert GVBl. II 363-32

<sup>27</sup> Ändert GVBl. II 512-84

<sup>28</sup> Ändert GVBl. II 60-29

<sup>29</sup> Ändert GVBl. II 70-92

2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Der Fachbereich Verwaltung und der Fachbereich Polizei gliedern sich jeweils in Abteilungen mit Sitz in Gießen, Kassel, Mühlheim am Main und Wiesbaden."
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten"
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

**Artikel 30<sup>30</sup>**  
**Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten**  
**auf dem Gebiet der Berufsbildung**

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 4 werden jeweils die Worte "das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.
2. In § 5 Abs.1 Nr. 3 wird das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt und das Komma nach dem Wort "Vermessungstechnikerin" gestrichen.
3. In § 7 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.

**Artikel 31<sup>31</sup>**  
**Änderung des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes**

§ 3a des Berufsstandsmitwirkungsgesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Worte "Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau, und Naturschutz" durch die Worte "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte "Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.

<sup>30</sup> Ändert GVBl. II 73-12

<sup>31</sup> Ändert GVBl. II 800-42

**Artikel 32<sup>32</sup>****Änderung der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

Die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs.1 Nr.1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 5" durch die Angabe "§ 2 Abs. 6" ersetzt und die Angabe "3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144)" durch die Angabe "30. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2170)" ersetzt.
  - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung
    - "3. nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. EG Nr. L 327 S.11), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 118/ 2004 der Kommission vom 23. Januar 2004 (ABl. EG Nr. L 17 S. 7), und nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates der Gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. EG Nr. L 141 S. 18),"
2. In § 4 werden die Worte "Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.
3. In § 7 werden die Worte "Das Staatliche Untersuchungsamt Hessen" durch die Worte "Das Hessische Landeslabor" ersetzt.
4. In § 12 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.

**Artikel 33<sup>33</sup>****Änderung des LFN-Reformgesetzes**

Das LFN-Reformgesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2003 (GVBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
 

"§ 2  
Errichtung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen

  - (1) Im Geschäftsbereich des für die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" errichtet.
  - (2) Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen ist eine fachbezogene Informations- und Beratungsstelle des Landes Hessen.
  - (3) Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebssatzung zu regeln, insbesondere die Bestimmung des Dienstsitzes und der Außenstellen."

<sup>32</sup> Ändert GVBl. II 800-46

<sup>33</sup> Ändert GVBl. II 800-47

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3  
Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums  
für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz

- (1) Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wird aufgelöst.
- (2) Die vom Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wahrgenommenen Aufgaben gehen über
1. in den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau auf den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen,
  2. als Untersuchungsstelle im Laborbereich auf den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor,
  3. im Bereich der naturschutzfachlichen, ökosystemaren Flächendaten auf den Landesbetrieb Hessen-Forst."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5  
Versetzung

Soweit nicht im Wege der Einzelverfügung etwas Anderes bestimmt wird, gelten die Bediensteten des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz mit Wirkung vom 1. Januar 2005 als versetzt

1. zum Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, soweit sie Aufgaben in den Fachgebieten Verbraucherschutz-Untersuchungen und Bewertungen sowie Bewertung und Qualität von Umweltmedien, Produkten und Produktionsmitteln wahrnehmen,
2. zum Landesbetrieb Hessen Forst, soweit sie Aufgaben im Bereich der naturschutzfachlichen, ökosystemaren Flächendaten sowie im Bereich Fort- und Weiterbildung in Natur und Landschaft wahrnehmen,
3. zum Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, soweit sie andere als die in Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnehmen."
4. In § 6 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.

### Artikel 34

#### Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor

§ 1  
Errichtung und Aufsicht

(1) Im Geschäftsbereich des für die Umwelt, das Veterinärwesen und die Landwirtschaft zuständigen Ministeriums wird ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung mit der Bezeichnung "Hessisches Landeslabor" errichtet.

(2) Das für die Umwelt, das Veterinärwesen und die Landwirtschaft zuständige Ministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb aus. Das für die Umwelt, das Veterinärwesen und die Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in einer Betriebssatzung zu regeln, insbesondere die Bestimmung des Dienstsitzes und der Außenstellen.

§ 2  
Aufgaben

(1) Das Hessische Landeslabor erbringt für die Dienststellen des Landes Hessen die insbesondere auf Grund fachrechtlicher Bestimmungen erforderlichen Laborleistungen in den Bereichen Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen, Landwirtschaft und Umwelt. Darüber hinaus obliegt ihm auch die Weinüberwachung.

(2) Das Hessische Landeslabor erfüllt in eigener Zuständigkeit Aufgaben, auch hoheitlicher Art, die ihm durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen

zugewiesen sind oder zugewiesen werden. Im Übrigen erledigt es Fach- und Verwaltungsaufgaben des Landes, mit deren Durchführung es von dem für Landwirtschaft, Verbraucher- und Umweltschutz zuständigen Ministerium oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen obersten Landesbehörde beauftragt wird.

(3) Außer den in § 3 Abs. 2 Nr. 2 des LFN-Reformgesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588, 589), zuletzt geändert durch Gesetz vom (Datum und Fundstelle dieses Gesetzes), genannten Aufgaben gehen auf den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor über

1. vom Staatlichen Untersuchungsamt und vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie die im Laborbereich wahrgenommenen Aufgaben sowie
2. vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Aufgaben der tierärztlichen Grenzkontrollstellen.

(4) Soweit es Untersuchungen an den Umweltmedien zum Schutz der Gewässer, des Bodens und der Luft sowie zur Lärmbekämpfung erfordern und die Maßnahme auch im Übrigen verhältnismäßig ist, sind die Bediensteten und Beauftragten des Hessischen Landeslabors zum Betreten von Grundstücken befugt.

### § 3 Versetzung

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gelten als zum Landesbetrieb Hessisches Landeslabor versetzt

1. die Bediensteten des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen,
2. die Bediensteten des Dezernates Analytik des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie,
3. die Bediensteten des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, soweit sie die Aufgaben der tierärztlichen Grenzkontrollstelle wahrnehmen.

### § 4 In-Kraft-Treten, Außer Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## **Artikel 35<sup>34</sup> Änderung der Milch-Gütedurchführungsverordnung**

Die Milch-Gütedurchführungsverordnung vom 24. Juli 1984 (GVBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2002 (GVBl. I S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Satz 1 werden jeweils die Worte "Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen " ersetzt.
2. In § 4 Satz 2 werden die Worte "Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen " ersetzt.
3. In § 9 Satz 2 wird die Angabe "2005" durch die Angabe "2009" ersetzt.

## **Artikel 36<sup>35</sup> Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes**

In § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 638), geändert durch Gesetz vom 22. Dezem-

<sup>34</sup> Ändert GVBl. II 82-44

<sup>35</sup> Ändert GVBl. II 84-28

ber 2000 (GVBl. I S. 588), werden die Worte "Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.

**Artikel 37<sup>36</sup>**  
**Änderung des Hessischen Forstgesetzes**

Das Hessische Forstgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (GVBl. I S. 582), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "(ohne Biotopkartierung)" gestrichen.
  - b) In Abs. 3 wird der Punkt am Ende von Nr. 10 durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

"11. Erhebung und Verwaltung von Naturschutzdaten und die Biotopkartierung."
2. In § 48 wird der Punkt am Ende von Nr. 3 durch ein Komma ersetzt und als Nr. 4 angefügt:

"4. im Nationalpark das Nationalparkamt als untere Forstbehörde."

**Artikel 38<sup>37</sup>**  
**Änderung des Hessischen Fischereigesetzes**

In § 44 Abs. 3 des Hessischen Fischereigesetzes vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird am Ende der Punkt gestrichen und die Angabe "und im Nationalpark das Nationalparkamt." angefügt.

**Artikel 39<sup>38</sup>**  
**Änderung des Hessischen Jagdgesetzes**

Das Hessische Jagdgesetz in der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der Jagdbehörde wahr."
2. In § 46 Satz 2 wird die Angabe "2004" durch die Angabe "2007" ersetzt.

**Artikel 40<sup>39</sup>**  
**Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes**

Dem § 30 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird folgender Satz angefügt:

"Im Nationalpark nimmt das Nationalparkamt die Aufgaben der untern Naturschutzbehörde wahr."

---

<sup>36</sup> Ändert GVBl. II 86-7

<sup>37</sup> Ändert GVBl. II 87-26

<sup>38</sup> Ändert GVBl. II 87-32

<sup>39</sup> Ändert GVBl. II 881-17

**Artikel 41<sup>40</sup>**  
**Änderung der Verordnung zur Durchführung**  
**des Pflanzenschutzgesetzes**

§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2003 (GVBl. I S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c werden die Worte "Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.
2. In Abs. 4 Nr. 6 werden die Worte "das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Worte "der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen" ersetzt.

**Artikel 42<sup>41</sup>**  
**Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S 252) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe "§ 27 Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie" ein Komma und die Worte "Hessisches Landeslabor" angefügt.
2. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) An die Überschrift werden nach dem Wort "Geologie" ein Komma und die Worte "Hessisches Landeslabor" angefügt.
  - b) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

"(3) Das Hessische Landeslabor führt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Laboruntersuchungen und Aufgaben im Bereich der Abfallanalytik nach Weisung des für Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständigen Ministeriums durch und unterstützt die Abfallbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Untersuchung von Abfällen.

(4) Das Hessische Landeslabor prüft die Kompetenz von Prüflaboren und Messstellen und erteilt Kompetenznachweise als Kompetenzfeststellungsstelle für Zulassungen einschließlich Benennungen von Untersuchungsstellen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen."

**Artikel 43<sup>42</sup>**  
**Änderung der Verordnung über die Bestimmung**  
**der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz**

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "21. August 1997 (GVBl. I S. 296)" durch die Angabe "1. November 2002 (GVBl. I S. 680)" ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, das Hessische Landeslabor, der Landesbetrieb Hessen-Forst und der Landesbetrieb

<sup>40</sup> Ändert GVBl. II 882-36

<sup>41</sup> Ändert GVBl. II 89-22

<sup>42</sup> Ändert GVBl. II 89-25

Landwirtschaft Hessen nehmen übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben für den Bereich des Bundes-Bodenschutzgesetzes wahr."

#### **Artikel 44**

##### **Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880), zuletzt geändert am 25. September 2001 (StAnz. S. 3682), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 und 2 des Dritten Teils (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) wird jeweils das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In der Übersicht des Art. 3 Abs. 3 des Dritten Teils (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) wird das Wort "Katasteramt" durch die Worte "Amt für Bodenmanagement", das Wort "Katasterämter" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" und das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 5 des Dritten Teils (Sondervorschriften der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen) wird das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
4. Im Vierten Teil wird folgender § 29 angefügt:

"§ 29  
Außer-Kraft-Treten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft."

#### **Artikel 45**

##### **Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 8. August 2001 (StAnz. S. 3193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 3, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 werden jeweils die Worte "Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "Ämtern für Bodenmanagement" ersetzt.

#### **Artikel 46**

##### **Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung**

Die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 18. September 2002 (StAnz. S. 3883) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte "das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "das Hessische Landesvermessungsamt" durch die Worte "das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" und die Worte "die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung" durch die Worte "die Ämter für Bodenmanagement" ersetzt.

**Artikel 47**  
**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung**  
**für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes**  
**des Landes Hessen**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren vermessungstechnischen Dienstes des Landes Hessen vom 18. Oktober 2003 (StAnz. S. 4314) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 und 3 Satz 5 und den §§ 27 und 28 wird jeweils das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt.
2. In der Anlage zu § 8 Abs. 2 (Rahmenausbildungsplan für den mittleren vermessungstechnischen Dienst) wird in der Spalte "Ausbildungsstelle" das Wort "Landesvermessungsamt" durch die Worte "Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation" und jeweils das Wort "Katasteramt" durch die Worte "Amt für Bodenmanagement" ersetzt.

**Artikel 48**  
**Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörde**  
**nach dem Ergotherapeutengesetz und der Ausbildungs- und**  
**Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten**

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Ergotherapeutengesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

**Artikel 49**  
**Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten**  
**nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz**

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 Satz 2 und
2. die Überprüfung nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050),

ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ist in den Landkreisen die Landrätin oder der Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

### **Artikel 50** **Versetzung, Personalvertretung**

Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnungen nach § 14 Abs. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes und § 15 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz gelten die Landesbediensteten der bislang in die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung eingegliederten Katasterämter und Flurbereinigungsbehörden als zu den Ämtern für Bodenmanagement versetzt, in deren Dienstbezirk ihre bisherige Dienststelle oder ihr bisheriger Beschäftigungsort lag. Für die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zu bildenden Ämter für Bodenmanagement führt der Bezirkspersonalrat für den Bereich des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation bis zur Konstituierung der gewählten Personalräte die Geschäfte des örtlichen Personalrats.

### **Artikel 51** **Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte vom 7. Dezember 1989 (GVBl. I S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2002 (GVBl. I S. 402),<sup>43</sup>
2. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten vom 8. Oktober 1980 (GVBl. I S. 396),<sup>44</sup>
3. die Verordnung über die Bestimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde, der Flurbereinigungsbehörden und deren Dienstbezirke vom 16. Januar 2001 (GVBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2003 (GVBl. I S. 300).<sup>45</sup>

### **Artikel 52** **Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

### **Artikel 53** **Neubekanntmachungsermächtigung**

Die Ministerin oder der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Gerichtsorganisationsgesetz mit seiner Anlage, das Hessische Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz und das Hessische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Bezeichnung der Gemeinden zu berichtigen.

### **Artikel 54** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 2, Art. 3, Art. 4 Nr. 4 Buchst. b und Art. 5 Nr. 2 Buchst. d am Tage nach der Verkündung in Kraft.

<sup>43</sup> Hebt auf GVBl. II 211-6

<sup>44</sup> Hebt auf GVBl. II 353-32

<sup>45</sup> Hebt auf GVBl. II 81-31

Anlage zu Art. 1 Nr. 4

"Anlage zu § 4 Abs. 2

## **A. Landgericht Darmstadt**

### **I. Amtsgericht Bensheim**

Gemeinden:

- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. Bensheim                | 4. Lautertal (Odenwald) |
| 2. Einhausen               | 5. Lorsch               |
| 3. Heppenheim (Bergstraße) | 6. Zwingenberg          |

### **II. Amtsgericht Darmstadt**

Gemeinden:

- |                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| 1. Alsbach-Hähnlein | 8. Mühlthal           |
| 2. Bickenbach       | 9. Ober-Ramstadt      |
| 3. Darmstadt        | 10. Pfungstadt        |
| 4. Erzhausen        | 11. Roßdorf           |
| 5. Griesheim        | 12. Seeheim-Jugenheim |
| 6. Messel           | 13. Weiterstadt       |
| 7. Modautal         |                       |

### **III. Amtsgericht Dieburg**

Gemeinden:

- |                  |                 |
|------------------|-----------------|
| 1. Babenhausen   | 7. Groß-Zimmern |
| 2. Dieburg       | 8. Münster      |
| 3. Eppertshausen | 9. Otzberg      |
| 4. Fischbachtal  | 10. Reinheim    |
| 5. Groß-Bieberau | 11. Schaafheim  |
| 6. Groß-Umstadt  |                 |

### **IV. Amtsgericht Fürth**

a) Gemeinden:

- |                        |                     |
|------------------------|---------------------|
| 1. Abtsteinach         | 7. Lindenfels       |
| 2. Birkenau            | 8. Mörlenbach       |
| 3. Fürth               | 9. Neckarsteinach   |
| 4. Gorxheimertal       | 10. Rimbach         |
| 5. Grasellenbach       | 11. Wald-Michelbach |
| 6. Hirschhorn (Neckar) |                     |

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gemarkung Michelbuch

### **V. Amtsgericht Groß-Gerau**

Gemeinden:

- |                         |                         |
|-------------------------|-------------------------|
| 1. Biebesheim am Rhein  | 7. Mörfelden- Walldorf  |
| 2. Bischofsheim         | 8. Nauheim              |
| 3. Büttelborn           | 9. Riedstadt            |
| 4. Gernsheim            | 10. Stockstadt am Rhein |
| 5. Ginsheim-Gustavsburg | 11. Trebur              |
| 6. Groß-Gerau           |                         |

**VI. Amtsgericht Lampertheim**

Gemeinden:

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| 1. Biblis        | 4. Lampertheim |
| 2. Bürstadt      | 5. Viernheim   |
| 3. Groß-Rohrheim |                |

**VII. Amtsgericht Langen (Hessen)**

Gemeinden:

- |              |                    |
|--------------|--------------------|
| 1. Dreieich  | 3. Langen (Hessen) |
| 2. Egelsbach | 4. Rödermark       |

**VIII. Amtsgericht Michelstadt**

Gemeinden:

- |                        |                             |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Beerfelden          | 9. Bad König                |
| 2. Brensbach           | 10. Lützelbach              |
| 3. Breuberg            | 11. Michelstadt             |
| 4. Brombachtal         | 12. Mossautal               |
| 5. Erbach              | 13. Reichelsheim (Odenwald) |
| 6. Fränkisch- Crumbach | 14. Rothenberg              |
| 7. Hesseneck           | 15. Sensbachtal             |
| 8. Höchst i. Odw.      |                             |

**IX. Amtsgericht Offenbach am Main**

Gemeinden:

- |                     |                      |
|---------------------|----------------------|
| 1. Dietzenbach      | 4. Neu-Isenburg      |
| 2. Heusenstamm      | 5. Obertshausen      |
| 3. Mühlheim am Main | 6. Offenbach am Main |

**X. Amtsgericht Rüsselsheim**

Gemeinden:

1. Kelsterbach
2. Raunheim
3. Rüsselsheim

**XI. Amtsgericht Seligenstadt**

Gemeinden:

- |               |                 |
|---------------|-----------------|
| 1. Hainburg   | 3. Rodgau       |
| 2. Mainhausen | 4. Seligenstadt |

**B. Landgericht Frankfurt am Main****I. Amtsgericht Frankfurt am Main**

Gemeinden:

- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| 1. Eschborn            | 5. Karben            |
| 2. Frankfurt am Main   | 6. Kriftel           |
| 3. Hattersheim am Main | 7. Sulzbach (Taunus) |
| 4. Hofheim am Taunus   | 8. Liederbach        |
| 9. Bad Vilbel          |                      |

**II. Amtsgericht Bad Homburg v.d.Höhe**

Gemeinden:

- |                         |                       |
|-------------------------|-----------------------|
| 1. Friedrichsdorf       | 3. Oberursel (Taunus) |
| 2. Bad Homburg v.d.Höhe | 4. Steinbach (Taunus) |

**III. Amtsgericht Königstein im Taunus**

Gemeinden:

- |                         |                           |
|-------------------------|---------------------------|
| 1. Eppstein             | 5. Kronberg im Taunus     |
| 2. Glashütten           | 6. Schwalbach am (Taunus) |
| 3. Kelkheim (Taunus)    | 7. Bad Soden am Taunus    |
| 4. Königstein im Taunus |                           |

**IV. Amtsgericht Usingen**

Gemeinden:

- |                   |             |
|-------------------|-------------|
| 1. Grävenwiesbach | 4. Usingen  |
| 2. Neu-Anspach    | 5. Wehrheim |
| 3. Schmitten      | 6. Weilrod  |

**C. Landgericht Fulda****I. Amtsgericht Fulda**

Gemeinden:

- |                     |                                |
|---------------------|--------------------------------|
| 1. Dipperz          | 10. Hofbieber                  |
| 2. Ebersburg        | 11. Hosenfeld                  |
| 3. Ehrenberg (Rhön) | 12. Kalbach                    |
| 4. Eichenzell       | 13. Künzell                    |
| 5. Flieden          | 14. Neuhof                     |
| 6. Fulda            | 15. Petersberg                 |
| 7. Gersfeld (Rhön)  | 16. Poppenhausen (Wasserkuppe) |
| 8. Großenlüder      | 17. Bad Salzschlirf            |
| 9. Hilders          | 18. Tann (Rhön)                |

**II. Amtsgericht Bad Hersfeld**

Gemeinden:

- |                            |                          |
|----------------------------|--------------------------|
| 1. Breitenbach a. Herzberg | 7. Hohenroda             |
| 2. Friedewald              | 8. Kirchheim             |
| 3. Hauneck                 | 9. Ludwigsau             |
| 4. Haunetal                | 10. Neuenstein           |
| 5. Heringen                | 11. Niederaula           |
| 6. Bad Hersfeld (Werra)    | 12. Philippsthal (Werra) |
|                            | 13. Schenklengsfeld      |

**III. Amtsgericht Hünfeld**

Gemeinden:

- |              |            |
|--------------|------------|
| 1. Burghaun  | 4. Nüsttal |
| 2. Eiterfeld | 5. Rasdorf |
| 3. Hünfeld   |            |

**IV. Amtsgericht Rotenburg a.d.Fulda**

Gemeinden:

- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| 1. Alheim        | 5. Ronshausen          |
| 2. Bebra         | 6. Rotenburg a.d.Fulda |
| 3. Cornberg      | 7. Wildeck             |
| 4. Nentershausen |                        |

**D. Landgericht Gießen****I. Amtsgericht Alsfeld**

Gemeinden:

- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| 1. Alsfeld          | 10. Kirtorf                |
| 2. Antrifttal       | 11. Lauterbach (Hessen)    |
| 3. Feldatal         | 12. Lautertal (Vogelsberg) |
| 4. Freiensteinau    | 13. Mücke                  |
| 5. Gemünden (Felda) | 14. Romrod                 |
| 6. Grebenua         | 15. Schwalmtal             |
| 7. Grebenhain       | 16. Schlitz                |
| 8. Herbstein        | 17. Ulrichstein            |
| 9. Homberg (Ohm)    | 18. Wartenberg             |

**II. Amtsgericht Büdingen**

Gemeinden:

- |               |               |
|---------------|---------------|
| 1. Altenstadt | 5. Hirzenhain |
| 2. Büdingen   | 6. Kefenrod   |
| 3. Gedern     | 7. Limeshain  |
| 4. Glauburg   | 8. Ortenberg  |

**III. Amtsgericht Friedberg (Hessen)**

Gemeinden:

- |                      |                           |
|----------------------|---------------------------|
| 1. Butzbach          | 8. Reichelsheim(Wetterau) |
| 2. Florstadt         | 9. Rockenberg             |
| 3. Friedberg(Hessen) | 10. Rosbach v.d.Höhe      |
| 4. Münzenberg        | 11. Wölfersheim           |
| 5. Bad Nauheim       | 12. Wöllstadt             |
| 6. Niddatal          |                           |
| 7. Ober-Mörlen       |                           |

**IV. Amtsgericht Gießen**

Gemeinden:

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| 1. Allendorf (Lumda) | 10. Lich        |
| 2. Biebortal         | 11. Linden      |
| 3. Buseck            | 12. Lollar      |
| 4. Fernwald.         | 13. Pohlheim    |
| 5. Gießen            | 14. Rabenau     |
| 6. Grünberg          | 15. Reiskirchen |
| 7. Heuchelheim       | 16. Staufenberg |
| 8. Langgöns          | 17. Wetttenberg |
| 9. Laubach           |                 |

**V. Amtsgericht Nidda**

Gemeinden:

- |           |             |
|-----------|-------------|
| 1. Eczell | 4. Ranstadt |
| 2. Hungen | 5. Schotten |
| 3. Nidda  |             |

**E. Landgericht Hanau****I. Amtsgericht Gelnhausen**

a) Gemeinden:

- |                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| 1. Biebergemünd | 7. Gründau        |
| 2. Birstein     | 8. Hasselroth     |
| 3. Brachtal     | 9. Jossgrund      |
| 4. Flörsbachtal | 10. Linsengericht |
| 5. Freigericht  | 11. Bad Orb       |
| 6. Gelnhausen   | 12. Wächtersbach  |

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart  
(Anteil früherer Kreis Gelnhausen)

**II. Amtsgericht Hanau**

Gemeinden:

- |                    |                     |
|--------------------|---------------------|
| 1. Bruchköbel      | 8. Neuberg          |
| 2. Erlensee        | 9. Nidderau         |
| 3. Großkrotzenburg | 10. Niederdorfelden |
| 4. Hammersbach     | 11. Rodenbach       |
| 5. Hanau           | 12. Ronneburg       |
| 6. Langenselbold   | 13. Schöneck        |
| 7. Maintal         |                     |

**III. Amtsgericht Schlüchtern**

a) Gemeinden:

- |                |                          |
|----------------|--------------------------|
| 1. Schlüchtern | 3. Bad Soden-Salmünster  |
| 2. Sinntal     | 4. Steinau an der Straße |

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Spessart  
(Anteil früherer Kreis Schlüchtern)

**F. Landgericht Kassel****I. Amtsgericht Bad Arolsen**

Gemeinden:

- |                |               |
|----------------|---------------|
| 1. Bad Arolsen | 3. Twistetal  |
| 2. Diemelstadt | 4. Volkmarsen |

**II. Amtsgericht Eschwege**

a) Gemeinden:

- |                       |                          |
|-----------------------|--------------------------|
| 1. Berkatal           | 9. Ringgau               |
| 2. Eschwege           | 10. Sontra               |
| 3. Großalmerode       | 11. Bad Sooden-Allendorf |
| 4. Herleshausen       | 12. Waldkappel           |
| 5. Hessisch Lichtenau | 13. Wanfried             |
| 6. Meinhard           | 14. Wehretal             |
| 7. Meißner            | 15. Weißenborn           |
| 8. Neu-Eichen         | 16. Witzenhausen         |

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Kaufunger Wald

**III. Amtsgericht Fritzlar**

Gemeinden:

- |                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| 1. Borken Hessen) | 8. Knüllwald      |
| 2. Edermünde      | 9. Neuental       |
| 3. Edertal        | 10. Niedenstein   |
| 4. Fritzlar       | 11. Wabern        |
| 5. Gudensberg     | 12. Bad Wildungen |
| 6. Homberg (Efze) | 13. Bad Zwesten   |
| 7. Jesberg        |                   |

**IV. Amtsgericht Kassel**

a) Gemeinden:

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 1. Ahnatal         | 17. Liebenau       |
| 2. Baunatal        | 18. Lohfelden      |
| 3. Breuna          | 19. Naumburg       |
| 4. Calden          | 20. Nieste         |
| 5. Bad Emstal      | 21. Niestetal      |
| 6. Espenau         | 22. Oberweser      |
| 7. Fuldabrück      | 23. Reinhardshagen |
| 8. Fuldatal        | 24. Schauenburg    |
| 9. Grebenstein     | 25. Söhrewald      |
| 10. Habichtswald   | 26. Trendelburg    |
| 11. Helsa          | 27. Vellmar        |
| 12. Hofgeismar     | 28. Wahlsburg      |
| 13. Immenhausen    | 29. Wolfhagen      |
| 14. Bad Karlshafen | 30. Zierenberg     |
| 15. Kassel         |                    |
| 16. Kaufungen      |                    |

b) Gemeindefreies Gebiet:

Gutsbezirk Reinhardswald

**V. Amtsgericht Korbach**

Gemeinden:

- |                |                       |
|----------------|-----------------------|
| 1. Diemelsee   | 5. Waldeck            |
| 2. Korbach     | 6. Willingen (Upland) |
| 3. Lichtenfels | 4. Vöhl               |

**VI. Amtsgericht Melsungen**

Gemeinden:

- |             |                |
|-------------|----------------|
| 1. Felsberg | 5. Melsungen   |
| 2. Guxhagen | 6. Morschen    |
| 3. Körle    | 7. Spangenberg |
| 4. Malsfeld |                |

**G. Landgericht Limburg a. d. Lahn****I. Amtsgericht Dillenburg**

Gemeinden:

- |                  |              |
|------------------|--------------|
| 1. Breitscheid   | 7. Haiger    |
| 2. Dietzhöhlztal | 8. Herborn   |
| 3. Dillenburg    | 9. Mittenaar |
| 4. Driedorf      | 10. Siegbach |
| 5. Eschenburg    | 11. Sinn     |
| 6. Greifenstein  |              |

**II. Amtsgericht Limburg a. d. Lahn**

Gemeinden:

- |                         |                            |
|-------------------------|----------------------------|
| 1. Brechen              | 8. Limburg                 |
| 2. Bad Camberg a.d.Lahn | 9. Runkel                  |
| 3. Dornburg             | 10. Selters (Taunus)       |
| 4. Elbtal               | 11. Waldbrunn (Westerwald) |
| 5. Elz                  |                            |
| 6. Hadamar              |                            |
| 7. Hünfelden            |                            |

**III. Amtsgericht Weilburg**

Gemeinden:

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| 1. Beselich       | 5. Villmar     |
| 2. Löhnberg       | 6. Weilburg    |
| 3. Mengerskirchen | 7. Weilmünster |
| 4. Merenberg      | 8. Weinbach    |

**IV. Amtsgericht Wetzlar**

Gemeinden:

- |                  |                  |
|------------------|------------------|
| 1. Aßlar         | 7. Lahnau        |
| 2. Bischoffen    | 8. Leun          |
| 3. Braunfels     | 9. Schöffengrund |
| 4. Ehringshausen | 10. Solms        |
| 5. Hohenahr      | 11. Waldsolms    |
| 6. Hüttenberg    | 12. Wetzlar      |

**H. Landgericht Marburg****I. Amtsgericht Biedenkopf**

Gemeinden:

- |                |                |
|----------------|----------------|
| 1. Angelburg   | 5. Bad Endbach |
| 2. Biedenkopf  | 6. Gladenbach  |
| 3. Breidenbach | 7. Steffenberg |
| 4. Dautphetal  |                |

**II. Amtsgericht Frankenberg (Eder)**

Gemeinden:

- |                       |                     |
|-----------------------|---------------------|
| 1. Allendorf (Eder)   | 7. Gemünden (Wohra) |
| 2. Battenberg(Eder)   | 8. Haina (Kloster)  |
| 3. Bromskirchen       | 9. Hatzfeld (Eder)  |
| 4. Burgwald           | 10. Rosenthal       |
| 5. Frankenau          |                     |
| 6. Frankenberg (Eder) |                     |

**III. Amtsgericht Kirchhain**

Gemeinden:

- |                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| 1. Amöneburg         | 4. Rauschenberg   |
| 2. Kirchhain         | 5. Stadtallendorf |
| 3. Neustadt (Hessen) | 6. Wohratal       |

**IV. Amtsgericht Marburg**

Gemeinden:

- |                     |                |
|---------------------|----------------|
| 1. Cölbe            | 6. Marburg     |
| 2. Ebsdorfergrund   | 7. Münchhausen |
| 3. Fronhausen       | 8. Weimar      |
| 4. Lahntal (Hessen) | 9. Wetter      |
| 5. Lohra            |                |

**V. Amtsgericht Schwalmstadt**

Gemeinden:

- |                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1. Frielendorf | 6. Schrecksbach   |
| 2. Gilserberg  | 7. Schwalmstadt   |
| 3. Neukirchen  | 8. Schwarzenborn  |
| 4. Oberaula    | 9. Willingshausen |
| 5. Ottrau      |                   |

**J. Landgericht Wiesbaden****I. Amtsgericht Idstein**

Gemeinden:

- |               |                  |
|---------------|------------------|
| 1. Hünstetten | 3. Niedernhausen |
| 2. Idstein    | 4. Waldems       |

**II. Amtsgericht Rüdesheim am Rhein**

Gemeinden:

- |                      |                       |
|----------------------|-----------------------|
| 1. Eltville am Rhein | 4. Lorch              |
| 2. Geisenheim        | 5. Oestrich-Winkel    |
| 3. Kiedrich          | 6. Rüdesheim am Rhein |

**III. Amtsgericht Bad Schwalbach**

Gemeinden:

- |                 |                   |
|-----------------|-------------------|
| 1. Aarbergen    | 5. Bad Schwalbach |
| 2. Heidenrod    | 6. Taunusstein    |
| 3. Hohenstein   |                   |
| 4. Schlangenbad |                   |

**IV. Amtsgericht Wiesbaden**

Gemeinden:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Flörsheim am Main | 4. Wiesbaden (einschl.<br>Mainz-Amöneburg, -Kastel<br>und -Kostheim)" |
| 2. Hochheim am Main  |   |
| 3. Walluf            |   |

**Begründung:****Allgemeines**

Mit dem Ersten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform hat das Land Hessen bereits maßgebliche Schritte zur Aufgabenreduzierung und zur Straffung des Behördenaufbaus in die Wege geleitet.

Das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20. Juni 2002 umfasste insbesondere die

- Eingliederung von Sonderbehörden in die Regierungspräsidien,
- den Abbau von Widerspruchsverfahren in insgesamt 83 Rechtsbereichen,
- den Abbau von Einvernehmens- und Benehmensregelungen sowie
- die Delegation von Aufgaben auf nachgeordnete Behörden.

Der Entwurf des Dritten Reformgesetzes soll die Ergebnisse einer umfassenden kritischen Überprüfung des Aufgabenbestandes und der inneren Behördenorganisation der Regierungspräsidien beinhalten. Sie umfassen insbesondere

- Abschaffung von Widerspruchsverfahren in weiteren Rechtsbereichen und den sonstigen Wegfall von Aufgaben,
- Eingeschränkte Aufgabenwahrnehmung durch Reduzierung der Kontroll-dichte und der Beratungstätigkeit,
- Privatisierung von Aufgaben,
- Straffung der Abteilungs- und Dezernatsstruktur,
- Konzentration von Standorten,
- Verstärkter Einsatz der Informationstechnik,
- Aufgabenverlagerung auf andere Behörden.

Eine umfassende Verwaltungsreform erfordert nicht nur Maßnahmen zum Aufgabenabbau und zur Straffung des inneren Behördenaufbaus. Die gegenwärtige, teils historisch bedingte Standortstruktur ist in ihrer Effizienz nicht optimal. Mit dem Zweiten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform soll die Verwaltungsreform daher durch eine Standortstrukturreform fortgesetzt werden. Zum einen sollen Strukturen gestrafft und damit eine im Interesse der Bürgerinnen und Bürger liegende Kostenreduzierung erlangt werden, was auch die Schließung von Behördenstandorten beinhaltet. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass die Aufgabenerledigung dienstleistungsorientierter im Sinne der Bürgerinnen und Bürger erbracht werden kann.

Im Wesentlichen soll das Zweite Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform folgende Maßnahmen beinhalten:

- Reduzierung der Anzahl der Amtsgerichte zur Steigerung der Effizienz der Rechtspflege,
- Stärkung der Gerichtsstandorte Darmstadt, Fulda und Marburg in der Sozialgerichtsbarkeit,
- Abschaffung der Gerichtstage im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und Konzentration des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes auf 12 Stammgerichte zu Stärkung der Funktionsfähigkeit,
- Institutionelle, funktionelle und technische Zusammenführung der Kataster- und Flurbereinigungsbehörden in Bodenmanagementbehörden ,
- Reduzierung von Außenstellen der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen,
- Schließung bzw. Verlagerung von zwei Abteilungen der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden,
- Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz und Übertragung seiner Aufgaben auf Landesbetriebe,

- Errichtung eines Landesbetriebs Landwirtschaft Hessen als fachbezogene Informations- und Beratungsstelle für Landwirtschaft und Gartenbau in Hessen,
- Errichtung eines Hessischen Landesbetriebes Landeslabor zur Zusammenfassung der Laborkapazitäten.

Der Gesetzentwurf beinhaltet sowohl Änderungen von gesetzlichen Regelungen und den Erlass neuer Gesetze als auch Änderungen und Aufhebungen von Verordnungen und Anordnungen, die infolge der Standortstrukturreform einer Änderung bedürfen. Mit der Zusammenfassung der zu ändernden Vorschriften in einem Gesetzentwurf soll ein Gesamtüberblick über die beabsichtigte Standortstrukturreform ermöglicht werden.

Weitere Strukturmaßnahmen, wie z.B. die Änderung der Forstamtsstrukturen und die Zusammenfassung von Finanzämtern als Haupt- und Außenstellen sind vorgesehen, jedoch nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Zu den einzelnen Vorschriften:

### **Zu Art. 1, 2 und 3**

#### Allgemeines

1. Die heutige Gerichtsstruktur in Hessen beruht im Wesentlichen auf dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 8. Februar 1961 (GVBl. S. 29). Mit Verabschiedung des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden neben dem Oberlandesgericht und den neun Landgerichten 83 Amtsgerichte errichtet. Deren Zahl wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 12. Februar 1968 (GVBl. I S. 41) um 25 Amtsgerichte reduziert und auf die seitdem unverändert gebliebene Größenordnung von 58 Amtsgerichten festgelegt.

Zur Steigerung der Effizienz der Rechtspflege ist es geboten, den Fortbestand der so genannten Kleinst-Amtsgerichte, die zwischen zwei und fünf Richterplanstellen haben, zu überprüfen. Maßgebend hierfür sind folgende Umstände:

- a) Die landeseigenen Gerichtsgebäude sind häufig über hundert Jahre alt und lösen nunmehr erheblichen Sanierungs- und Modernisierungsaufwand aus.
- b) Die Ausstattung und Unterhaltung von EDV-Technik verursacht Investitions-, Vorhalte- und Wartungskosten, die in sehr kleinen Einheiten unwirtschaftlich sind.
- c) Um die Effektivität der Rechtsprechung zu erhöhen, ist seit einer Reihe von Jahren von bundesgesetzlichen Konzentrationsermächtigungen Gebrauch gemacht worden, die es erlauben, Rechtsgebiete bei einzelnen Gerichten zu konzentrieren, wenn dies der sachlichen Förderung oder der schnelleren Erledigung der Verfahren dient.
- d) Ganz allgemein betrachtet lässt sich sagen, dass die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung erheblich gewonnen hat. Mit der Verlagerung der Familiensachen von den Landgerichten zu den bei den Amtsgerichten gebildeten Familiensachen ist ein neuer Schwerpunkt amtsgerichtlicher Zuständigkeit entstanden. Hinzu kommt, dass die Amtsgerichte heute für Zahlungsansprüche bis zu 5.000 € zuständig sind, neben den streitgegenstandsbezogenen Zuständigkeiten, wie etwa Wohnraummietsachen. Im strafrechtlichen Bereich hat sich ausgewirkt, dass der Strafbann des Einzelrichters und des Schöffengerichts erweitert worden ist. Das Amtsgericht stellt daher heute in der Regel die erste Anlaufstelle des Bürgers im Bereich der Justiz dar. Sein Erscheinungsbild ist damit prägend für den Eindruck, den die Justiz in der Öffentlichkeit abgibt. Dies bedeutet, dass das Amtsgericht den heutigen Ansprüchen, die an fachlichen Standard und Spezialisierung gestellt werden, gerecht werden muss.

Hierbei berücksichtigt der Gesetzentwurf die Ergebnisse der Studie der Unternehmensberatung Kienbaum GmbH aus dem Jahr 1991, die im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz bundesweit untersucht hat, ob die gewachsenen Organisationsstrukturen der Amtsgerichte heute noch den Erfordernissen genügen, die an eine effektive Rechtspflege im demokratischen Rechtsstaat gestellt werden (Axel G. Koetz/Ludwig Frühauf, Organisation der Amtsgerichte, Beiträge zur Strukturanalyse der Rechtspflege, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Bundesanzeiger 1991).

Zum Einfluss der Größe eines Amtsgerichts auf Qualität und Effizienz des Gerichtsbetriebs hat die Studie ausgeführt, dass bei "sehr kleinen Amtsgerichten bestimmte Instrumente noch nicht genutzt und Ressourcen nicht ausgelastet werden". Am vorteilhaftesten stellten sich mittelgroße Amtsgerichte dar, bei denen "Ressourcennutzung, Bürgerfreundlichkeit und Manageabilität in einer guten Relation zueinander stehen (S. 101)". Dies sei bei Amtsgerichten in der "Größe von 10 bis 25 Richterplanstellen" der Fall, die "in vielerlei Weise das beste Bild" abgegeben hätten.

Ein Flächenstaat wie Hessen muss die optimale Gerichtsgröße mit den Erfordernissen der Bürgernähe in Einklang bringen. Die angesprochene Mindestgröße von zehn Richterplanstellen wird in Hessen zurzeit nur von 14 Amtsgerichten erreicht. Das Augenmerk muss daher besonders auf diejenigen Gerichte fallen, die weniger als fünf Richterplanstellen aufweisen.

2. Die Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz (HAG SGG) beinhaltet zum Teil eine Anpassung der Zuständigkeiten der einzelnen Sozialgerichte an die Strukturreform der Amtsgerichte (mit Ausnahme des Amtsgerichts Rotenburg, dessen Zuordnung zum Sozialgericht Kassel nicht verändert wird). Zum anderen Teil wird eine Strukturreform der hessischen Sozialgerichte durchgeführt. Ziel dieser Strukturreform ist die Schaffung effektiv und wirtschaftlich arbeitender Sozialgerichte mittlerer Größe. Die Erfahrungen in der Praxis, insbesondere zuletzt bei der Einführung von Elementen der Neuen Verwaltungssteuerung zeigen, dass sich mittelgroße Einheiten als besonders wirtschaftlich und effektiv erweisen.

Die Schaffung effektiv und wirtschaftlich arbeitender Sozialgerichte mittlerer Größe dient auch der Vorbereitung der hessischen Sozialgerichte auf die neuen Aufgabenbereiche ab 1. Januar 2005. So wird die Sozialgerichtsbarkeit nach Art. 38 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialrechts in das Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2005 für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und nach Art. 22 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständig sein. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende beinhaltet das neugeschaffene Arbeitslosengeld II.

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit umfasst zurzeit sieben Sozialgerichte, von denen das Sozialgericht Frankfurt am Main mit 20 Richterplanstellen das größte und die Sozialgerichte Marburg und Fulda mit vier bzw. drei Richterplanstellen die kleinsten sind. Die Zuständigkeitsverlagerungen auf die Sozialgerichte Darmstadt, Fulda und Marburg bewirken damit eine Stärkung dieser Gerichtstandorte mit der Folge, dass das Sozialgericht Frankfurt am Main auf etwa 16 Richter verkleinert wird. Diese Sozialgerichte erhalten damit eine optimale Struktur und Größe. Bereits bei der Planung der Veränderungen wurden die betroffenen Gerichte, Richter- und Personalvertretungen sowie Verbände einbezogen.

Die Sozialgerichte Darmstadt, Fulda und Marburg nutzen landeseigene Gebäude, in denen die vorhandene Raumkapazität durch eine optimale Nutzung die Aufnahme weiterer Beschäftigter ermöglichen wird.

Zu den einzelnen Vorschriften:

### **Zu Art. 1**

Zu Nr. 1

Ausgangspunkt der Standortstrukturreform bei den Amtsgerichten in Hessen ist die "Mitteilung an das Hessische Ministerium der Justiz über die Prüfung der Struktur der Amtsgerichte in Hessen" des Hessischen Rechnungshofs vom 24. Juni 2003. Der Hessische Rechnungshof schlägt darin vor, Amtsgerichte, die über nicht mehr als drei Richterplanstellen verfügen und in örtlicher Nähe zu einem größeren Amtsgericht angesiedelt sind, aufzulösen. Konkret nennt der Rechnungshof die Amtsgerichte Bad Arolsen, Bad Wildungen, Butzbach, Eltville, Hochheim, Homberg/Efze, Lauterbach, Witzenhausen und Wolfhagen.

Ausschlaggebend für eine Verringerung der amtsgerichtlichen Standorte bei gleichzeitiger Wahrung des erreichten Standards der Rechtsgewährung in Hessen sind in erster Linie die in den letzten Jahrzehnten erheblich verbesserten Verkehrsanbindungen und die erhöhte Mobilität der Bürger und Rechtsvertreter. Hinzu kommt, dass die hessische Justiz in einem bereits viele Jahre andauernden Organisationsprozess wichtige Aufgaben der Amtsgerichte zentralisiert und konzentriert hat. Dies betrifft die Bereiche Mahnverfahren (zentrales Mahngericht Hünfeld), Familiensachen, Insolvenzsachen, Handelsregister, Schöff- und Jugendschöffensachen. Demzufolge sind die Zuständigkeitskonzentrationen bei den Amtsgerichten sowohl von der Bevölkerung als auch von der Anwaltschaft akzeptiert worden und ohne Beanstandungen geblieben. Darüber hinaus wird ein für die Bürger besonders wichtiger amtsgerichtlicher Zuständigkeitsbereich in eine "e-Justice"- oder "e-Government"-Anwendung verlagert, deren Einführung im Herbst 2004 abgeschlossen sein wird: Das Grundbuch der Amtsgerichte wird flächendeckend auf die Computeranwendung des "elektronischen Grundbuchs" umgestellt und damit dezentralen Zugriffen angeschlossener Notare und anderer zugelassener Institutionen zugänglich gemacht, sodass die örtliche Präsenz des Grundbuchs an Bedeutung erheblich verloren hat.

In die Entscheidung der Hessischen Landesregierung zur Optimierung der Struktur der Amtsgerichte in Hessen sind die Grundüberlegungen des Rechnungshofs weitgehend eingeflossen: Hinsichtlich der Amtsgerichte in Bad Wildungen, Butzbach, Eltville, Hochheim, Homberg (Efze), Lauterbach, Witzenhausen und Wolfhagen folgt der Gesetzentwurf den Vorschlägen des Rechnungshofs. Nach Maßgabe der räumlichen Aufnahmekapazitäten werden einige Gerichte vollständig umgesetzt und eingegliedert, einige andere werden unter Aufrechterhaltung des Standorts zu Zweigstellen umgegliedert:

- das Amtsgericht Bad Vilbel wird vollständig in das Amtsgericht Frankfurt am Main eingegliedert,
- das Amtsgericht Bad Wildungen wird vollständig in das Amtsgericht Fritzlar eingegliedert,
- das Amtsgericht Butzbach wird vollständig in das Amtsgericht Friedberg eingegliedert,
- das Amtsgericht Eltville wird hinsichtlich seiner Zuständigkeit für die Gemeinde Walluf dem Amtsgericht Wiesbaden zugeschlagen, der überwiegende Teil des Gerichtes wird dem Amtsgericht Rüdesheim eingegliedert, zunächst als Zweigstelle, jedoch mit dem Ziel einer vollständigen Eingliederung;
- das Amtsgericht Hochheim wird vollständig in das Amtsgericht Wiesbaden eingegliedert,
- das Amtsgericht Homberg (Efze) wird vollständig in das Amtsgericht Fritzlar eingegliedert,
- das Amtsgericht Lauterbach wird zur Zweigstelle des Amtsgerichts Alsfeld und vereint mithin die amtsgerichtliche Zuständigkeit für den Vogelsbergkreis in einem Gericht,
- das Amtsgericht Witzenhausen wird vollständig in das Amtsgericht Eschwege eingegliedert,
- das Amtsgericht Wolfhagen wird vollständig in das Amtsgericht Kassel eingegliedert.

Eine Abweichung von der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofs ist die Entscheidung, das Amtsgericht Bad Arolsen nicht aufzulösen, obwohl es zu den Kleinstgerichten zählt. Diese Entscheidung beruht auf der Überlegung, den nordwestlichsten Zipfel Hessens nicht vollständig der Dienste eines örtlich präsenten Amtsgerichts zu entkleiden, zumal der Rechnungshof neben der Auflösung des Amtsgerichts Bad Arolsen die Auflösung des Amtsgerichts Wolfhagen vorgeschlagen hat.

Die Einbeziehung der Amtsgerichte Hofgeismar, Bad Vilbel, Hadamar und Herborm in die Strukturreform geht über die Grundempfehlung des Hessischen Rechnungshofs hinaus, Amtsgerichte mit bis zu drei Richterstellen aufzulösen. Diese Gerichte verfügen über vier bis fünf Richter. Die Einbeziehung einiger geringfügig größerer Gerichte in die Standortstrukturreform beruht auf der Feststellung, dass die Empfehlungen des Hessischen Rechnungshofs auf der Annahme unveränderten Personalbestands in der hessischen Justiz getroffen wurden. Der mit dem "Zukunftssicherungsgesetz" einhergehende nicht unerhebliche Personalabbau in der Justiz würde gerade die geringfügig über drei Richterstellen liegenden Amtsgerichte rasch auf etwa die gleiche Größe schrumpfen lassen, die als zu schließen empfohlen wurde. Daher wurden die Amtsgerichte Hofgeismar, Hadamar und Herborm schon jetzt in die Standortstrukturreform einbezogen, weil sie aufgrund örtlicher Nähe zu einem größeren Amtsgerichtsstandort als Zweigstelle weiterbetrieben werden können. Dies hat zur Folge, dass nach Größe und sachlich-organisatorischer Flexibilität zukunftsfähige Gerichte entstehen, deren Verwaltung gestrafft werden kann.

Die Umsetzung des Amtsgerichts Rotenburg a.d.Fulda, das als selbstständiges Gericht erhalten bleiben, jedoch in den Landgerichtsbezirk Fulda eingliedert werden soll, ist im Hinblick auf die Landkreiszugehörigkeit, aber auch im Hinblick auf bereits erfolgte Konzentrationen einiger Angelegenheiten des Amtsgerichts Rotenburg bei dem Amtsgericht Bad Hersfeld im Landgerichtsbezirk Fulda (Familiensachen, Register, Insolvenzen) konsequent. Die Umgliederung des Amtsgerichts Rotenburg hat zugleich für das Amtsgericht Kassel einen geringen entlastenden Effekt (Schöffens- und Jugendschöffensachen des Amtsgerichtsbezirks Rotenburg), der die Aufnahme der Amtsgerichte Wolfhagen und Hofgeismar in das Amtsgericht Kassel erleichtern wird.

Die Standortstrukturreform bei den Amtsgerichten in Hessen wird zum 1. Januar 2005 wirksam und organisatorisch umgesetzt.

Zu Nr. 2

Zweigstellen sollen künftig auch Schwerpunktaufgaben für den gesamten Amtsgerichtsbezirk übernehmen können. Die territoriale Beschränkung auf die Gemeinden, die dem bisherigen Amtsgericht und der künftigen Zweigstelle zugeordnet waren, soll entfallen. Die als Bundesrecht fortgeltende Vorschrift des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) kennt die im bisherigen § 5 Nr. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes enthaltene Beschränkung der Zuständigkeit der Zweigstelle "für Teile des Gerichtsbezirks" nicht; sie kann daher aufgegeben werden.

Zu Nr. 3

Das Gesetz wird in der üblichen Weise befristet.

Zu Nr. 4

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 GOG stellt die Zuordnungen der Gemeinden zu den Amtsgerichten nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 dar.

## **Zu Art. 2**

Zu Nr. 1 a

Die Zuweisung der Gemeinde Kelsterbach zum Bezirk des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main berücksichtigt die engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit dem Flughafen Frankfurt am Main, der dem Arbeitsgerichtsbezirk Frankfurt am Main zugeordnet ist. Zahlreiche Luftfrachtfirmen haben ihren handelsrechtlichen Sitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand in der Gemeinde Kelsterbach, während der Frachtumschlag in der zum Frankfurter Flughafen gehörenden "Cargo City Süd" mit der Folge abgewickelt wird, dass auch der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes Frankfurt am Main in Betracht kommt. Die bisher häufigen Verweisungen von Streitig-

keiten zwischen den Arbeitsgerichten Frankfurt am Main und Darmstadt führen zu unnötigen Belastungen dieser beiden Gerichte und zu Verzögerungen bei der Erledigung der betroffenen Rechtstreite zu Lasten der Rechtsuchenden.

Zu Nr. 1 b bis h

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Auflösung von acht Amtsgerichten und Umwandlung von vier Amtsgerichten zu Zweigstellen anderer Amtsgerichte, ohne dass sich an der bisherigen Zuordnung von Gemeinden zu den angesprochenen Arbeitsgerichtsbezirken etwas ändert. Auch wenn nach dem bisherigen § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz die Aufhebung eines Amtsgerichts nicht zur Änderung der Bezirke der Arbeitsgerichte führt, ist die Anpassungsregelung aus Transparenzgründen geboten.

Zu Nr. 1 i, Nr. 2

In Deckungsgleichheit mit der Zuordnung der Stadt Flörsheim am Main zum Land- und Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden soll die bisherige Zuordnung zum Arbeitsgerichtsbezirk Frankfurt am Main beseitigt und sie - wie es bereits jetzt bezüglich der Stadt Hochheim am Main geregelt, ist - dem Arbeitsgericht Wiesbaden zugeordnet werden. Dazu ist die Aufhebung des § 4 erforderlich, da diese Vorschrift generell die Änderung eines Arbeitsgerichtsbezirks aufgrund der Aufhebung eines Amtsgerichts - vorliegend des Amtsgerichts Hochheim am Main - ausschließt. Zugleich wird durch die Aufhebung der Vorschrift für die Rechtsuchenden die Transparenz der jeweils in der Arbeitsgerichtsbarkeit geltenden territorialen Zuständigkeitsregelungen sichergestellt.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

### **Zu Art. 3**

Zu Nr. 1

Zu § 4 Abs. 1

Es handelt sich hierbei um eine Änderung des Zuständigkeitsbereichs des Sozialgerichts Darmstadt im Rahmen der Strukturänderung der hessischen Sozialgerichte.

Zu § 4 Abs. 2

Mit dieser Änderung werden die Amtsgerichtsbezirke Gelnhausen, Langen und Seligenstadt aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Frankfurt am Main herausgenommen. Dies geschieht im Rahmen der Strukturänderung der hessischen Sozialgerichte. Das Herausnehmen der Stadt Flörsheim erfolgt im Rahmen der Angleichung des HAG SGG an die Strukturänderung der hessischen Amtsgerichte. Die Stadt Flörsheim gehört zum Amtsgerichtsbezirk Hochheim, der dem Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden eingegliedert wird.

Zu § 4 Abs. 3

Der Amtsgerichtsbezirk Lauterbach wird im Rahmen der Strukturänderung der hessischen Amtsgerichte aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Fulda herausgenommen, welches dem Amtsgerichtsbezirk Gießen zugeordnet wird. Dafür wird dem Sozialgericht Fulda der Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen im Rahmen der Strukturänderung der hessischen Sozialgerichte zugewiesen.

Zu § 4 Abs. 4

Diese Änderung im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Gießen ist eine Folge der Strukturreform der hessischen Amtsgerichte, in deren Rahmen der Amtsgerichtsbezirk Bad Vilbel dem Amtsgericht Frankfurt am Main zugeordnet wird.

Zu § 4 Abs. 5

Diese Änderung im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Kassel ist eine Folge der Strukturreform der hessischen Amtsgerichte. Dies führt inhaltlich zu keiner Änderung für das Sozialgericht Kassel, da alle neu geordneten Amtsgerichte innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Sozialgerichts Kassel verbleiben.

Zu § 4 Abs. 6

Diese Änderung im Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichts Wiesbaden ist eine Folge der Strukturreform der hessischen Amtsgerichte.

Zu Nr. 2

In Verbindung mit Art. 50 Satz 1 wird zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit des Sozialgerichts Marburg für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

begründet. Damit wird dieses Sozialgericht für die Streitigkeiten des Vertragsarztrechts nach § 57a Abs. 1 Satz 1 1., 2. und 4. Alt. SGG der ersten Instanz für das gesamte Land Hessen zuständig. Diese Begründung bzw. Änderung der Zuständigkeit beruht auf § 10 Abs. 3 Satz 1 SGG. Nach § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der nach § 202 SGG auch in den sozialgerichtlichen Verfahren gilt, bleibt das Sozialgericht Frankfurt am Main für die bis zum 31. Dezember 2004 rechtshängig gemachten Streitigkeiten des Vertragsarztrechts zuständig. Von der nach § 7 Abs. 3 SGG eingeräumten Möglichkeit der Durchbrechung dieses Grundsatzes wird kein Gebrauch gemacht.

#### **Zu Art. 4**

##### Allgemeines

##### Einrichtung einer Bodenmanagementbehörde

Entsprechend der politischen Zielstellung im Regierungsprogramm sollen die Kataster- und Flurbereinigungsbehörden sowie die Grundbuchämter institutionell, funktionell und datentechnisch zu "Bodenmanagementbehörden" zusammengeführt und deren Behördenstandorte neu geordnet werden. Dadurch soll im Interesse der Bürgerinnen und Bürger ein neues dienstleistungsorientiertes Angebot rund um das Grundstück eröffnet und die Effizienz der Aufgabenerledigung erhöht werden.

Angesichts der Notwendigkeit einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung einerseits und der weitgehend digital über offene Netze und standardisierte Dienste standortunabhängig verfügbaren Daten von Liegenschaftskataster und Landesvermessung andererseits ist es geradezu zwangsläufig, dass sich eine derart moderne und hoch technisierte Verwaltung in der unmittelbaren Regie des Landes in effizienten Einheiten an weniger Standorten und mit kreisübergreifenden Zuständigkeitsbezirken organisiert.

Deshalb ist in einem ersten Reformschritt vorgesehen, neben der parallel betriebenen datentechnischen Integration von Grundbuch und Liegenschaftskataster eine auf die Aufgaben der künftigen "Ämter für Bodenmanagement" ausgerichtete Restrukturierung der Hessischen Verwaltung für Kataster und Flurneuordnung vorzunehmen. Dazu müssen die bestehenden Kataster- und Flurbereinigungsbehörden aus den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung herausgelöst und zu integrativ zuständigen Ämtern für Bodenmanagement in den Status staatlicher Sonderbehörden überführt werden.

Damit wird erreicht, dass sich die Rentabilität der notwendigen technischen Investitionen erhöht und die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen noch effizienter als bisher eingesetzt werden können. Darüber hinaus ermöglichen die neuen Strukturen eine Konzentration der bislang an vielen Standorten anfallenden Querschnittsaufgaben sowie der operativen und entwicklungstechnischen Kapazitäten an größeren und weniger Standorten. Dies führt zu einer Beschleunigung fachlich korrelierter Geschäftsprozesse und erhöht die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit durch Bündelung der Kompetenzen sowie Beratung aus einer Hand.

##### Zu den einzelnen Vorschriften

##### Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aufgrund der Neufassung der Überschrift des § 26 erforderlich ist.

##### Zu Nr. 2 (Änderung des § 4 Abs. 1)

Die Änderung betrifft die Berichtigung eines Schreibfehlers.

##### Zu Nr. 3 (Änderung des § 4 Abs. 1)

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung, mit der die bislang im Gesetz enthaltene Behördenbezeichnung durch die in § 14 Abs. 2 Satz 2 HVG erläuterte Legaldefinition ersetzt wird.

##### Zu Nr. 4 (Änderung des § 14)

##### Zu a), d) und e)

Die Regelung dient der Umsetzung der durch Kabinettsbeschluss vom 22. Dezember 2003 verabschiedeten Standortstrukturreform.

Als erster Reformschritt zur Einrichtung von "Bodenmanagementbehörden", die mit kreisübergreifenden Dienstbezirken als staatliche Sonderbehörden organisiert sind, gehen die Aufgaben der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden von den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung auf die neu geschaffenen Ämter für Bodenmanage-

ment über. In diesem Zusammenhang erhält die Mittelbehörde, das Hessische Landesvermessungsamt, die Behördenbezeichnung "Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation".

Zu b)

Der neu eingefügte Abs. 3 beinhaltet eine Ermächtigung der für das öffentliche Vermessungswesen zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Minister, die Strukturen der unteren Kataster- und Landesvermessungsbehörden zu bestimmen. Eine vergleichbare Ermächtigung wird in das Hessische Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz eingefügt, damit die Strukturen der künftig integrativ zuständigen Ämter für Bodenmanagement in einer gemeinsamen Rechtsverordnung abgebildet werden können.

Zu c)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 3 erforderlich sind.

Zu Nr. 5 bis 7 (Änderung der § 18 Abs. 2, § 22 Abs. 3, § 23a)

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung, mit der die bislang im Gesetz enthaltenen Behördenbezeichnungen durch die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 HVG erläuterte Legaldefinition ersetzt werden.

Zu Nr. 8 (Änderung des § 26)

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 5**

Zu Nr. 1 (Änderung des § 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 15)

Zu a)

Bei der Änderung handelt es sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

§ 15 Abs. 1 Satz 2 ermächtigt die für Flurneuordnung zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister, durch Rechtsverordnung die obere Flurbereinigungsbehörde und die Flurbereinigungsbehörden zu bestimmen und deren Dienstbezirke festzusetzen. Aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 2 in § 15 sowie der Neufassung des § 15 Abs. 3 ist diese Regelung obsolet geworden und kann daher gestrichen werden.

Zu b)

Es soll eine neue Abs. 2 in § 15 eingefügt werden, der die Bestimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde sowie der Flurbereinigungsbehörden beinhaltet. Obere Flurbereinigungsbehörde soll das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation sein. Damit wird der neuen Behördenbezeichnung des Hessischen Landesvermessungsamtes, das auch bisher diese Aufgabe wahrnahm, Rechnung getragen. Flurbereinigungsbehörden sollen künftig die neu eingerichteten Ämter für Bodenmanagement sein, die künftig die Aufgaben der bei den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung angesiedelten Kataster- und Flurbereinigungsbehörden wahrnehmen sollen.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aufgrund der Einfügung eines neuen Abs. 2 erforderlich wird.

Zu d)

Abs. 3 enthält eine Ermächtigung der für Flurneuordnung zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers, durch Rechtsverordnung die Einrichtung, die Auflösung, den Zusammenschluss, die Dienstbezirke und Dienstsitze der Flurbereinigungsbehörden sowie die Bildung von Außenstellen zu bestimmen.

#### **Zu Art. 6**

Zu Nr. 1 (Änderung des § 3)

Nach § 1 der Verordnung werden für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen für die Bereiche der Landkreise und kreisfreien Städte sowie für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 benannten kreisangehö-

rigen Gemeinden Gutachterausschüsse als Einrichtungen des Landes gebildet. § 3 regelt, wem die Aufgaben der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse übertragen werden. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden diese Aufgaben in den Landkreisen dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung übertragen und dort wegen der engen technischen und fachlichen Verknüpfung mit den Daten des Liegenschaftskatasters von den Hauptabteilungen Kataster und Flurneuordnung wahrgenommen. Diese Aufgaben sollen künftig von den neu einzurichtenden Ämtern für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) wahrgenommen werden.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für fünf bestimmte kreisangehörige Städte den Landräten des Lahn-Dill-Kreises, des Landkreises Offenbach und des Rheingau-Taunus-Kreises übertragen. Eine Übertragung soll künftig auf vier Ämter für Bodenmanagement erfolgen. § 3 soll daher entsprechend geändert werden. Ergänzend werden an dieser Stelle vier weitere Städte genannt, in denen die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses inzwischen durch Magistratesbeschluss auf den Landrat übertragen worden sind, wobei diese Regelungen bisher noch nicht in der Verordnung berücksichtigt werden konnten. Analog zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wurden auch hier die Aufgaben wegen der engen technischen und fachlichen Verknüpfung mit den Daten des Liegenschaftskatasters von der jeweiligen Hauptabteilung Kataster und Flurneuordnung wahrgenommen. Die Aufgaben der Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse dieser neun kreisangehörigen Städte sollen künftig auf vier Ämter für Bodenmanagement übertragen werden. § 3 soll daher entsprechend geändert werden.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 22)

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 7**

Zu Nr. 1 (Neufassung § 2)

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse kann ein Teil eines Grundstücks (Trenngrundstück) frei von Belastungen veräußert werden, ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks an einem anderen Grundstück zustehendes Recht ohne die Zustimmung derjenigen aufgehoben werden, zu deren Gunsten das Grundstück des jeweiligen Eigentümers belastet ist sowie bei Teilung eines Grundstücks, das mit einer Reallast belastet ist, die Reallast auf die einzelnen Teile des Grundstücks verteilt werden, wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis).

Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind nach § 2 Abs. 1 das Kulturamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, soweit es sich um Unschädlichkeitszeugnisse im Rahmen eines Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahrens handelt, und in den übrigen Fällen das Katasteramt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 2 Abs. 2 regelt die Zuständigkeit, wenn das Grundstück in den Bezirken mehrere Kultur- oder Katasterämter liegt.

§ 2 soll neu gefasst werden, um die Regelungen über die Zuständigkeiten für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen infolge organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung an die aktuellen Strukturen anzupassen.

Entsprechend der im Regierungsprogramm formulierten Zielsetzung, öffentliche Verantwortung und Kompetenz rund um das Grundstücksgeschehen in integrativ zuständigen Behörden zu bündeln, wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen den neu geschaffenen Ämtern für Bodenmanagement übertragen.

Die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen in allgemeiner Form den bisherigen Regelungen. Die explizite Benennung des zuständigen Amtes wurde durch einen Verweis auf Abs. 1 ersetzt.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 6)

§ 6 regelt das förmliche Rechtsbehelfverfahren, das gegen die Verfügung des Kultur- oder Katasteramtes die Beteiligten das Amtsgericht gegeben ist. Aufgrund der Änderung der Zuständigkeiten im neugefassten § 2 bedarf § 6 der Anpassung. Die bisher im Gesetz enthaltenen Behördenbezeichnungen sollen durch einen Verweis auf das nach § 2 zuständige Amt für Bodenmanagement ersetzt werden.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 15)

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 8**

Zu Nr. 1 (Aufhebung Art. 5)

Art. 5 regelt die Eingliederung der Katasterämter in die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung, die Dienstbezirke sowie die Versetzung der Bediensteten der eingegliederten Katasterämter. Zur Umsetzung der Standortstrukturreform im Bereich der Hessischen Verwaltung für Kataster- und Flurneuordnung werden in einem ersten Reformschritt die eingliederten Kataster- und Flurbereinigungsbehörden aus den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung herausgelöst und zu integrativ zuständigen Ämtern für Bodenmanagement in den Status staatlicher Sonderbehörden überführt (Art. 4 und 5). Die im Jahre 1977 und 1978 vollzogene Eingliederung wird damit zurückgenommen. Die Regelung des Art. 5 des Eingliederungsgesetzes ist deshalb aufzuheben.

Zu Nr. 2 (Änderung des Art. 7)

Zu a)

Art. 7 § 1 Abs. 2 regelt, dass die von den im Jahre 2001 aufgelösten Ämtern für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft wahrgenommenen Aufgaben der Flurneuordnung auf bestimmte Landräte als Behörden der Landesverwaltung übergehen. Diese Aufgaben sollen künftig von den Ämtern für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) wahrgenommen werden. Art. 7 § 1 Abs. 2 ist daher aufzuheben.

Art. 7 § 2 Abs. 1 regelt die Eingliederung von Sonderbehörden in das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. Die Vorschrift kann entfallen, da die Eingliederung vollzogen ist und das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz aufgelöst wird. Die Labortätigkeiten gehen auf das Hessische Landeslabor, die Biotopkartierung auf den Landesbetrieb Hessen-Forst und die übrigen Aufgaben auf den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen über (Art. 33).

Zu b)

Die Befristung des Art. 7 soll bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 verlängert werden.

Zu Nr. 3 (Änderung des Art. 10)

Art. 10 Abs. 3 regelt das In-Kraft-Treten des Art. 5 § 1 Abs. 1 Nr. 3. In Folge der Aufhebung des Art. 5 ist diese Vorschrift obsolet geworden.

#### **Zu Art. 9**

Die Frist zum Außer-Kraft-Treten soll bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden.

#### **Zu Art. 10**

Allgemeines

Die Altersgrenze für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr und deren Führungskräfte liegt bei 60 Jahren. Im Bereich der Polizei und der Berufsfeuerwehren ist durch eine Änderung des § 194 in Verbindung mit § 197 des Hessischen Beamtengesetzes die Möglichkeit eröffnet worden, bei dienstlichem Interesse auf Antrag die Altersgrenze bis zu 62 Jahren anzuheben. Bei Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und deren Führungskräfte besteht ein Bedürfnis, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Brandschutz ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde, die Pflichten und rechte der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden in der jeweiligen Ortssatzung geregelt. Bei der Verlängerung des Feuerwehrdienstes durch das Hinausschieben der Altersgrenze handelt es sich daher um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden, die darüber in eigener Zuständigkeit entscheiden.

Mit der Gesetzesänderung soll eine einheitliche Regelung für den Bereich der Altersgrenze bei freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren getroffen werden.

Der Hessische Städte und Gemeindebund hat angeregt, die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit über das 60. Lebensjahr hinaus zwingend von dem Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen. Dieser Anregung wird gefolgt. Vor der Entscheidung über die Verlängerung des Feuerwehrdienstes hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 10 Abs. 2)

Die Vorschrift eröffnet für die Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren die Möglichkeit, ihren Feuerwehrdienst mit Zustimmung des Trägers des Brandschutzes, der Gemeinde, bis zu zwei Jahre zu verlängern. Die Vorschrift weicht von der für die Polizei und die Berufsfeuerwehren getroffenen Regelung insofern ab, als die Verlängerung auf Antrag nicht jeweils für eine Zeit bis zu einem Jahr beschränkt ist, sondern die Verlängerung für eine Laufzeit bis zu zwei Jahren in Betracht gezogen wird. Dies trägt dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung im ehrenamtlichen Bereich Rechnung.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 13)

Mit Zustimmung der jeweiligen Dienstbehörde können auch Führungskräfte über das 60. Lebensjahr hinaus bis zum vollendeten 62. Lebensjahr ihre Aufgaben wahrnehmen. Das Verfahren entspricht dem Verfahren zu Nr. 1. Vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 70)

Nr. 3 beinhaltet eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 11**

Die Verordnung regelt die Delegation von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter Anderem auf das Regierungspräsidium Darmstadt für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik und auf das Landesvermessungsamt.

In § 1 Abs. 1 und 5 und § 3 Abs. 2 soll die Behördenbezeichnung geändert werden, da das Landesvermessungsamt künftig die Bezeichnung Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tragen soll.

In § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 a sollen die Regelungen, dass das Regierungspräsidium Darmstadt auch die Befugnisse für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik wahrnimmt, gestrichen werden. Die Vorschrift ist daher obsolet geworden.

#### **Zu Art. 12**

Die Verordnung regelt die Delegation von Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter Anderem auf das Regierungspräsidium Darmstadt für die Hessische Landesprüfstelle, auf die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung und auf das Landesvermessungsamt.

In Abs. 1 soll die Behördenbezeichnung geändert werden, da das Landesvermessungsamt künftig die Bezeichnung Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tragen soll.

Abs. 2, der unter Anderem die Zuständigkeit der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung regelt, bedarf einer Änderung in Folge der beabsichtigten Einrichtung von Bodenmanagementbehörden (Art. 4 und 5), die auch die Aufgaben der Katasterverwaltung wahrnehmen sollen.

Abs. 3 ist obsolet geworden, da die Landesprüfstelle für Baustatik bereits im Jahre 2002 in das Regierungspräsidium Darmstadt eingegliedert wurde.

### Zu Art. 13

Die Verordnung regelt die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Zu Nr. 1 (Änderung der § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, § 17)

Die Behördenbezeichnung soll jeweils geändert werden, da das Landesvermessungsamt künftig die Bezeichnung Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tragen soll.

Zu Nr. 2a, 3, 4a, und b und Nr. 11 (Änderung der § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2)

Die Zuständigkeiten der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung sollen als Folge der Neuorganisation der Kataster- und Flurbereinigungsverwaltung auf die neu einzurichtenden Ämter für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) übertragen werden. Die Regelungen sind daher entsprechend anzupassen

Zu Nr. 2 b, Nr. 4 c, Nr. 5 und Nr. 7 (Änderung des § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 4)

Die den Landräten als Behörden der Landesverwaltung übertragene Zuständigkeit bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes soll als Folge der Neuorganisation der Kataster- und Flurbereinigungsverwaltung auf die neu einzurichtenden Ämter für Bodenmanagement übertragen werden.

Zu Nr. 6 (Änderung des § 8)

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu b)

Nach § 8 Abs. 2 ist für die Zulassung der Beamtinnen und Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes das Landesvermessungsamt zuständig. Abs. 2 soll neu gefasst werden. Zum einen bedarf es einer Anpassung an die aktuelle Rechtslage, zum anderen soll die neue Behördenbezeichnung Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation verwandt werden.

Zu Nr. 8 (Änderung des § 11)

Die Befugnis sich bis zur Dauer von drei Arbeitstagen selbst zu beurlauben, soll der Leiterin oder dem Leiter des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation übertragen werden.

Zu N. 9 (Änderung des § 12 Abs. 3)

Nach § 12 Abs. 3 werden die Befugnisse der Einleitungsbehörde für das förmliche Verfahren gegen die Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zuständig sind, jeweils für ihren Geschäftsbereich den Regierungspräsidien und dem Landesvermessungsamt übertragen, soweit die Befugnis nicht den Landräten als Behörden der Landesverwaltung selbst übertragen ist.

In Folge der Einrichtung der Ämter für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) bedarf die Regelung einer Neufassung. Künftig soll das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation die Befugnis für die Beamtinnen und Beamten, für deren Ernennung die Ämter für Bodenmanagement zuständig sind, übertragen bekommen, soweit die Befugnis nicht den Ämtern für Bodenmanagement selbst übertragen ist.

Zu Nr. 10 (Änderung des § 14)

Nach § 14 Nr. 3 gelten für im Geschäftsbereich des Hessischen Landesvermessungsamtes Dienstreisen und Dienstgänge für bestimmte Beschäftigte des Hessischen Landesvermessungsamtes und der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung als genehmigt. Infolge der Errichtung der Ämter für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) und der neuen Behördenbezeichnung des Hessischen Landesvermessungsamtes bedarf die Regelung einer Neufassung. Die Genehmigung soll künftig für bestimmte Beschäftigte des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation sowie der Ämter für Bodenmanagement gelten.

Die Änderung des § 14 Abs. 4 berücksichtigt die durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Eichwesen vom 6. Dezember 2003 (GVBl. S. 311) eingetretene Umwandlung der bisherigen Eichämter in Außenstellen der Hessischen Eichdirektion.

#### **Zu Art. 14**

Aufgrund der neuen Behördenbezeichnung des Landesvermessungsamtes und der Einrichtung der Ämter für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) sind in den § 2 Nr. 1, § 13 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 5, §§ 27 und 30 sowie in den Anlagen 1 und 2 zu § 8 Abs. 2 die Behördenbezeichnung Landesvermessungsamt durch die Behördenbezeichnung Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation sowie die Worte "Katasteramt" durch die Worte "Ämter für Bodenmanagement" zu ersetzen.

#### **Zu Art. 15**

Die Zuordnung der bundesrechtlich nicht geregelten Ämter zu den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer landesrechtlicher Zulagen in diesen Ämtern richtet sich nach der Hessischen Besoldungsordnung (Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz).

Die Errichtungen der Landesbetriebe Landwirtschaft Hessen und Hessisches Landeslabor, die Gegenstand dieses Gesetzes sind (Art. 33 und 34), sowie die neue Behördenbezeichnung des Hessischen Landesvermessungsamtes erfordern eine Änderung der Anlage I. In der Besoldungsgruppe B 3 soll die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz" durch die Amtsbezeichnung "Direktor des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen" ersetzt und die Amtsbezeichnung "Direktor des Hessischen Landeslabors" angefügt sowie in der Besoldungsgruppe B 5 die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesvermessungsamtes" durch die Amtsbezeichnung "Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation" ersetzt werden.

Das neue Funktionsamt "Inspekteur der Hessischen Polizei" umfasst die Bereiche Einsatz und Strategie der Polizei. Es ist mit folgenden wesentlichen Aufgaben des Inspektors verbunden:

- Dienst- und Fachaufsicht
- Controlling im Aufgabenbereich
- Personaleinsatzplanung
- Mitwirkung in Personalangelegenheiten
- Leitung des Führungsstabes im Ministerium bei polizeilichen Lagen
- Vertretung des Landes in Gremien, insbesondere im Unterausschuss Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung
- Gremienarbeit
- Leitung der Referate Einsatz und Strategie

Mit der Aufgabenstellung ist ein erheblicher Aufgabenzuwachs und eine herausgehobene Bedeutung des Amtes verbunden. Es wird deshalb nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bei gleichzeitiger Streichung des Amtes "Landespolizeidirektor" in der Besoldungsgruppe B 3 der Besoldungsgruppe B 4 des Hessischen Besoldungsgesetzes zugeordnet.

Weiterhin wird eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten getroffen.

#### **Zu Art. 16**

Zu Nr. 1 (Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 3)

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 gelten Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen, als selbstständige Dienststellen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten dies in geheimer Abstimmung beschließt. Bei jeder auf diesem Wege als selbstständig erklärten Dienststelle sind örtliche Personalräte und in Folge dessen auch ein Gesamtpersonalrat zu bilden.

Die Regierungspräsidien waren bereits durch das Zweite Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 494) vom Anwendungsbereich des § 7 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz ausgenommen. Damit sollte der hohe Verwaltungsaufwand für die Behördenleitungen reduziert werden, der durch die Verhandlungen mit bis zu sechs örtlichen Personalräten (beim Regierungspräsidium Darmstadt) aufgrund verselbstständigter Dienststellen entstanden war.

Die neuen Landesbetriebe Landwirtschaft Hessen und Hessisches Landeslabor, deren Einrichtung Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 33 und 34), werden tendenziell über noch mehr Außenstellen verfügen als die Regierungspräsidien. So würde etwa der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen anfangs voraussichtlich dreizehn örtliche Personalräte neben einem Gesamtpersonalrat haben, wobei sich die Zahl der Außenstellen nur allmählich verringern wird. Hier ist insofern eine Gleichstellung mit den Regierungspräsidien angebracht. Die Landesbetriebe sollen aus diesem Grund ebenfalls von der Anwendung des Abs. 3 Satz 1 ausgenommen werden. Gleiches gilt für das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie. Diese Dienststelle mit Hauptsitz in Wiesbaden und den beiden Außenstellen in Darmstadt und Kassel ist insoweit den Regierungspräsidien und den neu zu gründenden Landesbetrieben gleichzustellen. Abs. 3 soll demnach entsprechend ergänzt werden.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 10 Abs. 1)

Die Regelung in Abs. 1 Satz 3, wonach Beschäftigte mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden nicht wählbar sind, ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland. Nach Auffassung der Kommission verstößt die Regelung ebenso wie entsprechende Regelungen des Bundes und anderer Länder insofern gegen das Verbot mittelbarer Diskriminierung, als sie überwiegend Frauen betrifft und sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Regelung soll deshalb gestrichen werden. Gleichzeitig wird ein redaktionelles Versehen in Satz 1 bereinigt.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 72 Abs. 6 Satz 2)

Es handelt sich um die Bereinigung eines redaktionellen Versehens im Zweiten Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Nach Streichung der früheren Sätze 2 bis 4 ist der frühere Satz 5 (jetzt Satz 2) sinnentleert.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 74 Abs. 1)

Klarstellung des Anwendungsbereiches durch Übernahme der Formulierungen des § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes. In § 75 Abs. 1 bis 3 Bundesbesoldungsgesetz ist die bisherige Formulierung "insbesondere" im Hessischen Personalvertretungsgesetz nicht enthalten. Die Neufassung des § 74 Abs. 1 Nr. 9 entspricht dem Wortlaut des § 75 Abs. 3 Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes und die Neufassung des § 74 Abs. 1 Nr. 13 dem Wortlaut des § 75 Abs. 3 Nr. 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

#### **Zu Art. 17 und 18**

Nach § 146a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) nimmt in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung und nach § 55 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) der Landrat als Behörde der Landesverwaltung die Aufgaben der unteren Kataster und Landesvermessungsbehörde (Katasteramt) wahr. Diese Aufgaben sollen künftig auf die neu einzurichtenden Ämter für Bodenmanagement übergehen (Art. 4 und 5). Die Übertragung der Aufgaben des Katasteramtes in § 146a HGO und § 55 Abs. 2 HKO auf die Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung soll daher gestrichen werden.

#### **Zu Art. 19**

§ 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz und zur Weinüberwachung soll geändert werden. Nach § 4 Abs. 1 werden die zuständigen Behörden in der Lebensmittel- und Weinüberwachung von einer Fachanstalt unterstützt. Nach § 4 Abs. 2 ist Fachanstalt in diesem Sinne das Staatliche Untersuchungsamt Hessen. Künftig soll diese Aufgabe von dem neuen Landesbetrieb Hessisches Landeslabor

wahrgenommen werden, dessen Errichtung Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 34).

#### **Zu Art. 20**

Zu Nr. 1 und 2 (Neufassung der Überschrift, Aufhebung der §§ 2 bis 4 und 6)  
In der Vorschrift werden wegen des Wegfalls von bundesrechtlichen Vorschriften überflüssig gewordene Zuständigkeitsregelungen gestrichen (§§ 2 bis 4 und 6). Die Überschrift gibt den verbleibenden Regelungsgehalt wieder.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 8)  
Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 21**

Zu Nr. 1 (Neufassung der Überschrift)  
Die Überschrift soll im Hinblick auf den Inhalt der Regelung präzisiert werden.

Zu Nr. 2 (Neufassung des § 2)  
§ 2 bedarf der Anpassung an die Zuständigkeitsregelungen aufgrund der novellierten Geflügelfleischhygiene-Verordnung. Die Zuständigkeiten entsprechen materiell dem bisherigen Rechtszustand

Zu Nr. 3 (Änderung des § 3)  
Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 22**

Zu Nr. 1 (Neufassung des § 1 Nr. 2 b)  
Künftig soll zuständige Behörde für die Zuständigkeiten nach der Viehverkehrs-Verordnung auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor sein, dessen Errichtung Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 34). Diese Aufgabe wurde bisher von der beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz angesiedelten Tierärztlichen Kontrollstelle wahrgenommen.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 3 Satz 2)  
Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

Zu Art. 23 (Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung)

Zu Nr. 1 (Änderung des § 1 Nr. 1 c)  
Es ist eine Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fleischkontrolleur-Verordnung erforderlich, um für die von der zuständigen Stelle zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fleischkontrolleure eine sichere Kompetenzübertragung zu schaffen, da die Ausbildungs- und Prüfungsordnung keine Verwaltungsvorschrift im engeren Sinn darstellt. Die Änderung trägt dem Wortlaut der Fleischkontrolleur-Verordnung in diesem Zusammenhang (§ 6) Rechnung.

Zu Nr. 2  
Nr. 2 beinhaltet eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 24**

Zu Nr. 1 und 2 (Änderung der § 1, § 2 Nr. 2 und § 5)  
Künftig soll zuständige Behörde für die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, dessen Errichtung Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 34), sein. Diese Aufgaben werden bisher von der beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz angesiedelten Tierärztlichen Kontrollstelle wahrgenommen.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 5)  
Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 25**

Zu Nr. 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)  
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1)

Die Tätigkeiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) in Hessen sind im Kernbereich dauernd oder zeitweise mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt verbunden. Deshalb stellen die in der Hessischen Berufsordnung der ÖbVI enthaltenen Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 45 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) in Verbindung mit Art. 55 EGV keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit nach Art. 43 EGV oder der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49. EGV dar. Damit besteht formaljuristisch keine Notwendigkeit, das hessische Berufsrecht der ÖbVI an das EG-Recht anzupassen.

Mit den vorgenommenen Änderungen sollen dennoch Zulassungsbeschränkungen, die nicht wesensnotwendig für das Profil des ÖbVI sind, zurückgenommen und in Anlehnung an die Regelungen des EG-Vertrages zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit neu gefasst werden.

Die bisherigen Regelungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BO-ÖbVI, wonach nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Grundgesetz als ÖbVI zugelassen werden, verhindert, dass Vermessungsingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der EU in Hessen als ÖbVI zugelassen werden können. Durch die Neufassung des § 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Deutschen im Sinne des Art. 116 Grundgesetz gleichgestellt.

Mit der Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird erreicht, dass neben den Hochschul- und Fachhochschulabschlüssen in der Fachrichtung Vermessungswesen auch andere deutsche und ausländische Studienabschlüsse in das Zulassungsverfahren einbezogen werden können. Maßgebend ist aber, dass diese Studienabschlüsse hinsichtlich der erworbenen Berufsqualifikation als den an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung Vermessungswesen erworbenen Studienabschlüssen gleichwertig anerkannt sind. Soweit die Gleichwertigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Studienabschlusses zu beurteilen ist, sind die Bestimmungen der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die mit einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1) maßgebend.

Die bislang in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 enthaltenen Bestimmungen über die an staatlichen beziehungsweise an staatlich anerkannten Ingenieurschulen in der Fachrichtung Vermessungswesen erworbenen Abschlüsse haben als Zulassungsvoraussetzung in der Praxis keine Bedeutung mehr. Da diese berufsqualifizierenden Abschlüsse - entsprechend der Neuregelung - nach wie vor als gleichwertig anerkannt werden können, kann auf eine explizite Nennung verzichtet werden.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 stellt fest, dass der Bewerber neben den weiteren Voraussetzungen insbesondere die Sprachkenntnisse besitzen muss, die für eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben im öffentlichen Vermessungswesen in Deutschland unabdingbar sind.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 5 Abs. 1)

§ 5 enthält Regelungen zum Zulassungsausschuss, der im Rahmen des Verfahrens zur Zulassung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs tätig wird.

Da das Hessische Landesvermessungsamt in Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation umbenannt wird, wird die in § 5 Abs. 1 enthaltene Behördenbezeichnung entsprechend angepasst.

Zu Nr. 4 (Änderung des § 14 Abs. 2)

Nach § 14 Abs. 2 ist Aufsichtsbehörde der für das öffentliche Vermessungswesen zuständige Minister. Dieser kann seine Befugnisse auf das Hessische Landesvermessungsamt übertragen. Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Behördenbezeichnung Hessisches Landesvermessungsamt soll durch die in § 14 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes (Art. 4) erläuterte Legaldefinition ersetzt werden.

Zu Nr. 5 (Änderung des § 15 Abs. 1)

Nach § 15 Abs. 1 kann die Aufsichtsbehörde gegen einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der seine Berufspflichten schuldhaft verletzt, einen Verweis aussprechen oder eine Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro festsetzen. Mit der Änderung des Abs. 1 soll der bestehende Bußgeldrahmen, der mit Ausnahme der Umstellung auf den Euro seit 1975 unverändert geblieben ist, deutlich angehoben werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Geldbuße in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Zuwiderhandlung steht und der gegebenenfalls erlangte wirtschaftliche Vorteil abgeschöpft werden kann. Darüber hinaus soll eine abschreckende und präventive Wirkung erzielt werden.

Zu Nr. 6 (Änderung des § 16)

Nach § 16 Abs. 2 kann eine Ordnungswidrigkeit (unbefugtes Führen der Berufsbezeichnung "öffentliche bestellter Vermessungsingenieur" sowie Verstoß gegen die Pflichten nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 € geahndet werden. Mit der Änderung des Abs. 2 soll der bestehende Bußgeldrahmen, der mit Ausnahme der Umstellung auf den Euro seit 1975 unverändert geblieben ist, deutlich angehoben werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Geldbuße in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und zu dem gegebenenfalls erzielten wirtschaftlichen Vorteil steht. Darüber hinaus soll eine abschreckende und präventive Wirkung erzielt werden.

Weiterhin soll durch den neu angefügten Abs. 3 die obere Kataster- und Landesvermessungsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden. Dies ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Vermessungsgesetzes künftig das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation. Da bislang eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlte, lag nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die sachliche Zuständigkeit beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung. Durch die Neuregelung werden Aufgaben, die nicht zu den ministeriellen Kernaufgaben gehören, auf die nachgeordnete Verwaltungsebene übertragen.

Zu Nr. 7 (Änderung des § 28)

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

#### **Zu Art. 26**

Mit den Änderungen erfolgt eine redaktionelle Anpassung, mit der die bislang in § 1 der Verordnung enthaltenen Behördenbezeichnungen durch die in § 14 Abs. 2 Satz 1 HVG erläuterte Legaldefinition ersetzt wird.

#### **Zu Art. 27**

Gemäß Kabinettsbeschluss vom 8. Juli 2003 soll die Befristung von Rechtsvorschriften zum 31. Dezember 2008 vermieden werden. Aufgrund dessen soll die Regelung zum Außer-Kraft-Treten in § 5 der Verordnung entsprechend abgeändert werden.

#### **Zu Art. 28**

Zu Nr. 1 (Aufhebung des § 1 Abs. 2 und 3)

§ 1 regelt die Dienstsitze der Ämter für Straßen- und Verkehrswesen. Nach § 1 Abs. 2 werden das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bad Hersfeld dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Eschwege, das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gießen dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten sowie Amt für Straßen- und Verkehrswesen Weilburg dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Dillenburg als Außenstellen zugeordnet. Im Rahmen der Strukturreform sollen die Außenstellen in Bad Hersfeld, Gießen und Weilburg in die Straßen- und Verkehrsämter Eschwege, Schotten und Dillenburg integriert werden. § 1 Abs. 2 ist daher aufzuheben.

§ 1 Abs. 3 regelt, dass, bis die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind, die Ämter für Straßen- und Verkehrswesen, deren Dienstsitz durch Abs. 1 geändert wurde, ihren bisherigen Dienstsitz beibehalten. § 1 Abs. 3 ist zwischenzeitlich obsolet geworden und soll daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 1 b (Änderung des Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die aufgrund der Aufhebung der Abs. 2 und 3 erforderlich ist.

Zu Nr. 2

Nach Fertigstellung des Autobahnmeisterei-Neubaus in Rodgau, Ortsteil Weiskirchen, wird die bisherige Autobahnmeisterei Offenbach an den neuen Standort verlagert. Die Bezeichnung der Meisterei in der Zuordnung zum Amt für Straßen- und Verkehrswesen Frankfurt wird geändert.

#### **Zu Art. 29**

Nach § 14 Abs. 2 gliedert sich die Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden in die Fachbereiche Polizei und Verwaltung. § 14 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 regeln den Sitz der Abteilungen des Fachbereichs Verwaltung und den Sitz des Fachbereichs Polizei. Im Rahmen der Strukturreform sollen zur Erhöhung der Effizienz die Abteilung mit Sitz in Darmstadt geschlossen sowie die Abteilung mit Sitz in Frankfurt am Main nach Mühlheim am Main verlagert werden. § 14 Abs. 3 soll daher entsprechend geändert werden. Da Abs. 3 künftig auch eine Regelung des Sitzes der Abteilungen des Fachbereichs der Polizei enthält, ist Abs. 4 obsolet geworden und soll daher aufgehoben werden. Weiterhin wird eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten getroffen.

#### **Zu Art. 30**

Zu Nr. 1 (Änderung der § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4, § 4)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft in den Fällen der Zuerkennung der fachlichen Eignung, Errichtung der Meisterprüfungsausschüsse und der Anerkennung der Eignung als Ausbildungsstätte sowie nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bei der Berufsbildung in der Landwirtschaft in den Fällen der Eignungsfeststellung und der Untersagung des Einstellens und Ausbildens jeweils das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz zuständig. Nach § 4 ist es ebenfalls zuständige Stelle im Sinne des § 79 Abs. 1 und des § 93 des Berufsbildungsgesetzes. Es ist beabsichtigt, einen Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen zu errichten und in diesem Zusammenhang das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz aufzulösen (Art. 33). Unter anderem sollen die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz auf den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen übergehen. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sollen daher entsprechend geändert werden.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 5)

Nach § 5 ist für die Berufsbildung in bestimmten Berufen im Bereich des öffentlichen Dienstes zuständige Stelle im Sinne des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes das Hessische Landesvermessungsamt. Da das Hessische Landesvermessungsamt künftig die Bezeichnung Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tragen soll, bedarf es einer Änderung der Behördenbezeichnung in § 5.

Zu Nr. 3 (Änderung des § 7)

Die bisherige Gültigkeitsfrist der Vorschrift soll bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden, da dies durch die Fortschreibung der Aufgabeninhalte geboten ist.

#### **Zu Art. 31**

Beim Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wird nach § 3a Abs. 1 Satz 1 ein Kuratorium eingerichtet. § 3a Abs. 2 regelt die Pflichten des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, das Kuratorium zu unterrichten bzw. zu beteiligen, sowie das Verfahren in den Fällen, in denen eine Einigung nicht erzielt werden kann. Nach § 3a Abs. 3 Satz 3 nimmt die Leiterin oder der für das Beratungswesen zuständige Stelle beim Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz gleichzeitig die Geschäftsführung des Kuratoriums wahr.

Es ist beabsichtigt, einen Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen zu errichten und in diesem Zusammenhang das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz aufzulösen (Art. 33). Infolge

dessen soll das Kuratorium künftig bei dem neu zu errichtenden Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen eingerichtet werden. §3a soll daher entsprechend geändert werden.

Zu Nr. 2 (Änderung des § 10)

Die bisherige Gültigkeitsfrist der Vorschrift soll bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden, da dies durch die Fortschreibung der Aufgabeninhalte geboten ist.

### **Zu Art. 32**

Zu Nr. 1

Die aktuellen Verordnungen der Bundesregierung und der EG werden in die Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz aufgenommen

Zu Nr. 2 und 3

Die nach § 4 vom Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wahrgenommenen Aufgaben sollen künftig auf den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, dessen Errichtung Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 33), und die nach § 7 vom Staatlichen Untersuchungsamt wahrgenommenen Aufgaben auf den Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (Art. 34) übergehen. §§ 4 und 7 sollen daher entsprechend geändert werden.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine Regelung zum Außer-Kraft-Treten.

### **Zu Art. 33**

Zu Nr. 1 (Neufassung des § 2)

Mit der Neufassung von § 2 des LFN-Reformgesetzes erfolgt die Errichtung des neuen Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen im Geschäftsbereich des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums. Er soll die Funktion einer fachbezogenen Informations- und Beratungsstelle für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Hessen erfüllen, die insoweit das bisherige Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz ausgeübt hat.

Die Rechtsform eines Landesbetriebes wurde gewählt, weil sie gegenüber der derzeitigen Behördeneigenschaft des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz die Flexibilität des Verwaltungshandelns erhöht und eine selbstständige Wirtschaftsführung ermöglicht. Die Dienst- und Fachaufsicht übt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium aus. Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere in einer Betriebsatzung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu regeln. Dies gilt auch für den Dienstsitz und die Außenstellen des Landesbetriebes.

Zu Nr. 2 (Neufassung des § 3)

§ 3 Abs. 1 beinhaltet die Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. Die Auflösung ist eine Folge der Errichtung des Landesbetriebes Landwirtschaft Hessen.

Mit § 3 Abs. 2 soll die Übertragung der bisher vom Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz wahrgenommenen Aufgaben auf insgesamt drei Landesbetriebe geregelt werden. Die Aufgaben als Untersuchungsstelle im Laborbereich sollen künftig auf den Landesbetrieb Landeslabor, dessen Errichtung Gegenstand dieses Gesetzes ist (Art. 34), und die Aufgaben im Bereich der naturschutzfachlichen, ökosystemaren Flächendaten auf den Landesbetrieb Hessen-Forst übertragen werden. Alle übrigen Aufgaben soll künftig der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen wahrnehmen.

Zu Nr. 3 (Neufassung des § 5)

Es handelt sich um eine Versetzungsregelung für die Bediensteten des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. Diese sollen entsprechend der Aufgabenübertragung, soweit nicht im Wege der Einzelverfügung etwas anderes bestimmt wird, zu den Landesbetrieben Hessisches Landeslabor, Hessen-Forst und Landwirtschaft Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 versetzt werden.

**Zu Nr. 4 (Änderung des § 6)**

Die bisherige Gültigkeitsfrist der Vorschrift soll bis zum 31. Dezember 2009 verlängert werden, da dies durch die Fortschreibung der Aufgabeninhalte geboten ist.

**Zu Art. 34****Zu §§ 1 und 2**

Im Ressort des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist auf der Basis der Vorgaben der "Operation sichere Zukunft" sowie der Festlegung im Regierungsprogramm für diese Legislaturperiode die Reduzierung von Verwaltungsstandorten vorgesehen. Durch die Zusammenfassung und Überführung der Laborkapazitäten im Geschäftsbereich in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO sind hierbei die Standorte und Labore des Staatlichen Untersuchungsamtes Hessen, des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz und des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie betroffen. Weiterhin sollen die Aufgaben der tierärztlichen Grenzkontrollstelle, für deren Wahrnehmung bisher das Hessische Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zuständig war, auf den Landesbetrieb übergehen. Der zu gründende Landesbetrieb soll die Bezeichnung "Hessisches Landeslabor" führen und dem für Fragen der Landwirtschaft, des Umwelt- und Verbraucherschutzes zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet werden. Durch diese Maßnahme soll die Optimierung des Verbraucherschutzes auch aufbauorganisatorisch verankert werden. Durch das Realisieren von Synergien im Laborbereich sollen Einsparungen bei Sach- und Personalkosten und eine dauerhafte Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Laborbetriebes erzielt werden. Die Wahl fiel auf die Rechtsform eines Landesbetriebes, da diese dem Leiter des Landesbetriebes zu einer erhöhten Flexibilität - insbesondere einer selbstständigen Wirtschaftsführung - sowie einer klaren Verantwortungszuweisung verhilft. §§ 1, 2 des Gesetzes regeln die Errichtung des Landesbetriebes, die Aufsicht sowie die vom Landesbetrieb wahrzunehmenden Aufgaben. Weiterhin soll den Bediensteten und Beauftragten des Landesbetriebes Hessisches Landeslabors die Befugnis zum Betreten von Grundstücken erteilt werden, soweit es die Untersuchungen an Umweltmedien, das heißt in den Bereichen Gewässer, Luftreinhaltung, Lärm- und Bodenschutz sowie Abfallwirtschaft, erfordern und die Maßnahme im Übrigen auch verhältnismäßig ist.

**Zu § 3**

Die Vorschrift ordnet mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes die Versetzung der von der Neustrukturierung ihrer Behörden betroffenen Bediensteten an. Alle in den Laborbereichen verschiedener Behörden (Staatliches Untersuchungsamt, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie) tätigen Bediensteten gelten als zum neuen Hessischen Landeslabor versetzt.

**Zu § 4**

§ 4 beinhaltet eine Regelung zum In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten.

**Zu Art. 35**

Nach § 3 Abs. 1 ist das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz zuständig für die Zulassung von Geräten, die in Milchsammelwagen für die Entnahme von Proben zur Prüfung der Anlieferungsmilch verwendet werden. Diesem ist weiterhin nach § 4 die Veränderung von Probeentnahmengeraläten oder, soweit sie sich auf Probeentnahmen auswirken, auch an Milchsammelwagen anzuzeigen. Die Inbetriebnahme bedarf zudem dessen Einwilligung. Die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und § 4 sollen künftig von dem neu errichteten Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (Art. 33) wahrgenommen werden. § 3 Abs. 1 und § 4 sollen daher entsprechend geändert werden. Weiterhin wird die Regelung zum Außer-Kraft-Treten geändert.

**Zu Art. 36**

Der Antrag auf Erteilung der Besamungserlaubnis ist nach § 1 von der Besamungsstation, die den Samen zur künstlichen Besamung verwenden will, schriftlich bei dem Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz zu stellen. Zuständig soll künftig der neu errichtete Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (Art. 33) sein.

**Zu Art. 37****Zu Nr. 1 (Änderung des § 4)**

Das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz soll aufgelöst und seine Aufgaben im Bereich der naturschutz-

fachlichen, ökosystemaren Flächendaten auf den Landesbetrieb Hessen-Forst übergehen. Aufgrund dessen bedarf § 4 Abs. 2 und 3, der die Errichtung des Landesbetriebes Hessen-Forst und dessen Aufgabenbereich regelt, einer Ergänzung. Der Landesbetrieb Hessen-Forst bzw. seine Teilbereiche werden künftig als neue Aufgaben Naturschutzdaten vor Ort erheben und verwalten und Biotopkartierungen durchführen. Der Anregung des Hessischer Städte- und Gemeindebundes e.V. § 4 Abs. 2 und 3 HForstG zu ändern, ist aus fachlicher Sicht nicht gefolgt worden.

#### Zu Nr. 2 (Änderung des § 48)

Dem Nationalparkamt sollen für das Gebiet des Nationalparks die Befugnisse der unteren Forst-, Jagd-, Naturschutz- und Fischereibehörde übertragen werden, um die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Behörde bündeln zu können, die für die Einrichtung und die weitere Entwicklung des Nationalparks fachlich und örtlich zuständig ist. Der Schutzzweck der Unterschutzstellung des Nationalparks kann überzeugend nur dadurch erreicht werden, indem die künftige Entwicklung der natürlichen und naturnahen Ökosysteme mit ihren typischen Tier- und Pflanzengesellschaften in einer Hand liegt, die eine auf Dauer angelegte und ausschließlich nur den natürlichen Umweltfaktoren unterworfenen, eigenen Entwicklung und Dynamik der Ökosysteme gewährleistet. Die Aufgabenbündelung ist in der Anhörung zu der Nationalparkverordnung durch den Landtagsausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Oktober 2003 von Experten und Sachverständigen gefordert worden. § 48 des Hessischen Forstgesetzes wird daher entsprechend geändert.

#### Zu Art. 38

Um die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Behörde bündeln zu können, die für die Einrichtung und die weitere Entwicklung des Nationalparks fachlich und örtlich zuständig ist, sollen dem Nationalparkamt die Befugnisse der unteren Fischereibehörde übertragen werden. § 44 Abs. 3 wird dementsprechend geändert.

#### Zu Art. 39

##### Zu Nr. 1 (Änderung des § 38)

Um die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Behörde bündeln zu können, die für die Einrichtung und die weitere Entwicklung des Nationalparks fachlich und örtlich zuständig ist, soll das Nationalparkamt die Aufgabe der Jagdbehörde wahrnehmen. § 38 bedarf daher der entsprechenden Änderung.

##### Zu Nr. 2 (Änderung des § 46)

Die Regelung zum Außer-Kraft-Treten soll geändert werden.

#### Zu Art. 40

Um die unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Behörde bündeln zu können, die für die Einrichtung und die weitere Entwicklung des Nationalparks fachlich und örtlich zuständig ist, soll das Nationalparkamt die Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen. § 30 Abs. 3 bedarf daher der entsprechenden Änderung.

#### Zu Art. 41

Das Regierungspräsidium Gießen errichtet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfungen für Gartenbau des Hessischen Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, das nach § 2 Abs. 4 Nr. 6 die zu berufenden Mitglieder des Prüfungsausschusses vorschlagen kann. Im Zusammenhang mit der Auflösung des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz sollen die Aufgaben im Bereich des Gartenbaus auf den neu zu errichtenden Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen übergehen (Art. 33). § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und Abs. 4 Nr. 6 bedürfen daher einer entsprechenden Änderung.

#### Zu Art. 42

Die beabsichtigte Errichtung eines Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (Art. 34) erfordert eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses sowie der Überschrift des § 27. Weiterhin soll § 27, der die Aufgaben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie regelt, um zwei Absätze, die eine

Aufgabenbeschreibung des Landesbetriebes Hessisches Landeslabor beinhalten, ergänzt werden. Im Bereich der Probenahme und Analyse von Abfällen sind die fachlichen Anforderungen erheblich gewachsen. Auf diesen Aufgaben bauen Deklaration und Identifikation von Abfällen im Rahmen des abfallrechtlichen Entsorgungsnachweisverfahrens auf. Neben übergeordneten wissenschaftlich-fachlichen Laboruntersuchungen und konkreten Abfalluntersuchungen in Einzelfällen ist deshalb die Teilnahme an der Durchführung von Ringversuchen zur Qualitätssicherung, die Mitarbeit an der Entwicklung, Erprobung und Fortschreibung von Analysen- und Probenahmeverfahren sowie die Mitarbeit in Normungsgremien bei der Erarbeitung von Analysenvorschriften erforderlich.

Die Aufgabe als Kompetenzfeststellungsstelle im Rahmen der Umsetzung des Fachmoduls Abfall aufgrund der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlichen Umweltbereich, soll auf den Landesbetrieb zu übertragen werden, da für diese Aufgabe eine Qualifikation der Mitarbeiter vorhanden sein muss, die einer für eine Laborleitung geforderten Qualifikation entspricht.

#### **Zu Art. 43**

Zu Nr. 1 (Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 2)  
Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Neufassung des § 2)

Nach § 2 nehmen das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, das Hessische Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz und die Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtungen, Waldforschung und Waldökologie übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben für den Bereich des Bundesbodenschutzgesetzes wahr. Die Zuständigkeit des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie soll beibehalten werden. Im Übrigen soll diese Aufgabe auch vom Landesbetrieb Hessen-Forst und den neu errichteten Landesbetrieben Hessisches Landeslabor (Art. 34) und Landwirtschaft Hessen (Art. 33) wahrgenommen werden. § 2 bedarf daher einer Neufassung.

#### **Zu Art. 44 bis 47**

Das Hessische Landesvermessungsamt soll künftig die Behördenbezeichnung Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation tragen. Die Behördenbezeichnung soll daher jeweils entsprechend geändert werden. Die beabsichtigte Einrichtung der Ämter für Bodenmanagement (Art. 4 und 5) und die damit einhergehende Übertragung von Zuständigkeiten von den Landräten und Oberbürgermeistern als Behörden der Landesverwaltung auf die Ämter für Bodenmanagement erfordert ebenfalls eine Anpassung der Anordnungen durch eine Änderung der Behördenbezeichnungen.

#### **Zu Art. 48**

Bisher waren die drei Regierungspräsidenten zuständige Behörde nach dem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten. Die entsprechende Zuständigkeitsverordnung wird aufgehoben (Art. 51), da die bundesrechtlichen Regelungen der neuen Berufsbezeichnung Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut angepasst und in diesem Zusammenhang die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten außer Kraft gesetzt wurden. Es bedarf daher einer neuen Zuständigkeitsregelung. In diesem Zusammenhang sollen die bisher bei den drei Regierungspräsidenten angesiedelten Zuständigkeiten beim Regierungspräsidium Darmstadt gebündelt werden.

#### **Zu Art. 49**

Zu § 1

§ 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes schreibt vor, dass die Beratungsstellen zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9 des Gesetzes bedürfen. § 9 SchKG regelt die Voraussetzungen hierfür; in § 10 SchKG ist die Berichtspflicht und Überprüfung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen festgelegt.

Nachdem bereits das Förderverfahren für die Beratungsstellen zentral zum Regierungspräsidium Kassel verlagert wurde, soll dort künftig auch die Zuständigkeit für die Anerkennung und Überprüfung der Beratungsstellen nach §§ 8 und 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes konzentriert werden. Durch diese Zusammenfassung der Aufgaben bei einem Regierungspräsidium auf der Grundlage einer Verordnung können die Arbeitsabläufe optimiert und unnötige Überschneidungen vermieden werden.

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 SchKG soll - wie bisher - in den Landkreisen durch den Landrat als Behörde der Landesverwaltung und in den kreisfreien Städten durch den Magistrat wahrgenommen werden.

Zu § 2

§ 2 enthält Regelungen zum In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.

#### **Zu Art. 50**

Zu Satz 1

Die Regelung beinhaltet, dass mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung nach § 14 Abs. 3 des Hessischen Vermessungsgesetzes und des § 15 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz (Verordnung über die Ämter für Bodenmanagement) die Versetzung der betroffenen Bediensteten der Katasterämter und Flurbereinigungsbehörden der Landräte und Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung zu ihren neuen Behörden erfolgt. Die Zuordnung des Personals zu den Haupt-, Außen- und Auskunftsstellen sollen die Ämter für Bodenmanagement zur Sicherstellung einer bürgernahen und serviceorientierten Verwaltung in eigener Zuständigkeit regeln.

Zu Satz 2

Um die personalvertretungsrechtliche Vertretung der Bediensteten der Ämter für Bodenmanagement sicherzustellen, führt der Bezirkspersonalrat für den Bereich des Hessischen Landesvermessungsamtes bis zur Konstituierung der gewählten Personalräte die Geschäfte weiter.

#### **Zu Art. 51**

Zu Nr. 1

Die vorgesehene Konzentration des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes in Hessen auf die zwölf Stammgerichte stärkt deren Funktionsfähigkeit. Dabei ist die flächendeckende Versorgung sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber mit den erforderlichen justiziellen Leistungen in zumutbarer örtlicher Entfernung zum nächsten Gericht auch weiterhin sichergestellt. Die vom Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts im Einvernehmen mit dem Bezirksrichterrat vorgeschlagene Abschaffung der bestehenden Gerichtstage entspricht einem alten Anliegen der Gerichtspraxis, das bereits von seinem Amtsvorgänger 1998 im Interesse der Straffung und Verbesserung der Gerichtsorganisation aufgegriffen worden war. Auch bei einer Abschaffung der ohnehin nur bei acht Arbeitsgerichten eingerichteten Gerichtstage ist das Netz des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes immer noch erheblich dichter geknüpft als bei den übrigen Fachgerichtsbarkeiten. Bisher bestehen Gerichtstage in Erbach, Lauterbach, Alsfeld, Nidda, Wächtersbach, Eschwege, Hofgeismar, Korbach, Wabern, Frankenberg (Eder), Schwalmstadt (Treysa), Dillenburg.

Insgesamt ergeben sich durch die Abhaltung von Gerichtstagen folgende wesentliche organisatorische und finanzielle Nachteile:

- Bindung von - angesichts der seit über drei Jahren vor dem Hintergrund der Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise stark ansteigenden Geschäftsbelastung - knappen richterlichen Personalkapazitäten infolge regelmäßig langer Wegezeiten sowie Zusatzbelastungen des Stammgerichts in Vertretungsfällen,
- Zusatzaufwand für die betroffenen Kammervorsitzenden durch Transport der benötigten Gegenstände in Form oftmals umfangreicher Akten, Literatur und Diktiergeräte,

- Erhöhung des Vertretungsaufwands der meist am bzw. in der Nähe des Stammgerichts angesiedelten Rechtsschutzinstitutionen,
- fehlende Bibliotheken bzw. fehlende arbeitsrechtliche Rechtsprechungs-sammlungen und Fachliteratur an Ort und Stelle für die Kammervorsitzenden bzw. die gesamte Kammer,
- Widerspruch zur angestrebten Modernisierung der gesamten hessischen Justiz, dass während der Gerichtstage die IT-Anbindung an das Netzwerk der Arbeitsgerichtsbarkeit fehlt (kein Zugriff auf moderne Informationstechnologien einschließlich des Zugangs zu arbeitsrechtlichen Datenbanken und Fachanwendungen),
- völlig unterschiedliche und zum Teil ungeeignete räumliche Gegebenheiten vor Ort (keine separaten Beratungszimmer, nicht bedarfsgerechte Möblierung, keine oder nur eingeschränkte Telefonanbindung und somit mangelhafte Erreichbarkeit),
- fehlende Möglichkeit der Klageerhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle aus Anlass der Gerichtstage infolge knapper Personalkapazitäten im nicht richterlichen Dienst und zur Vermeidung zusätzlicher Reisekostenzahlungen,
- Bedenken hinsichtlich der Sicherheit von Gerichtspersonen,
- erhebliche Reisekostenzahlungen,
- erheblicher Aufwand in der Verwaltungsabteilung des Hessischen Landesarbeitsgerichts durch die Bearbeitung der Reisekostenanträge,
- teilweise anfallende Raumnutzungskosten,
- insgesamt nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand durch die sachliche und personelle Organisation der Gerichtstage einschließlich der Zuweisung des gesetzlichen Richters in den jährlichen im Voraus zu beschließenden Geschäftsverteilungsplänen und der Zuordnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Diesen gravierenden Nachteilen steht das Interesse der Rechtsuchenden an einer qualifizierten, raschen und kundenorientierten Erbringung von Justizleistungen gegenüber. Bei einer Güterabwägung sind diese Gesamtinteressen höher zu bewerten als auf die bessere Erreichbarkeit eines Gerichtstags gerichtete Interessen im Einzelfall, zumal die obsiegende Partei die Erstattung ihrer Reisekosten verlangen kann. Dem Grundsatz der Bürgerfreundlichkeit ist materiell am besten durch ein professionell agierendes Gericht gedient. Durch die Konzentration des arbeitsgerichtlichen Rechtsschutzes an den Stammgerichten werden von den Ausstattungsbedingungen her die Voraussetzungen für eine modernen Qualitätsstandards entsprechende Rechtsprechungstätigkeit im Sinne der Bürgerfreundlichkeit deutlich verbessert. Auch wird durch die Zurückführung der Gerichtstage in die Stammgerichte ein schnellerer Rechtsschutz ermöglicht, da am Stammgericht wöchentlich Güte- und Kammertermine abgehalten werden, während dies an den Gerichtstagen wegen unzureichenden Geschäftsanfalls überwiegend nicht möglich ist; teilweise werden Verhandlungen nur einmal im Monat durchgeführt. Für die Prozessparteien wird es leichter, einen renommierten überörtlich tätigen Fachanwalt für Arbeitsrecht mit Sitz im Regelfall am oder in der Nähe des Stammgerichts für die Prozessvertretung zu gewinnen.

Die Aufhebung der zwischen 1949 und 1968 eingerichteten Gerichtstage widerspricht aber auch nicht einem lediglich formalen Verständnis von Bürgernähe der Gerichtsbarkeit, da in der heutigen Zeit die allgemeine Mobilität infolge der Motorisierung sowie des Ausbaus und der Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel stark gewachsen ist. Dabei reist die Mehrheit der Besucher der Gerichtstage mit dem eigenen Pkw an. Bei der Abwägung zwischen kürzerer Anreise zum Gerichtstermin und schnellerer Terminierung werden die allermeisten Prozessparteien auch eine weitere Anreise in Kauf nehmen. Ohnehin sind nur vier Gerichtstage etwas über 50 km, hingegen sechs Gerichtstage unter 40 km vom Hauptsitz des Arbeitsgerichts entfernt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der in die Zuständigkeitsbereiche von Gerichtstagen fallenden Prozessparteien durch deren Ein-

gliederung in die Stammgerichte überhaupt nicht in der eigenen Prozessführung betroffen ist. Nach einer Umfrage des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts bei den Direktoren der betroffenen Arbeitsgerichte führen nur noch zwischen max. 10 bis 31 v.H. der Gerichtstage nutzende klagende Parteien ihren Prozess selber. Teilweise wird ausdrücklich eine erhebliche Zunahme der Prozessvertretung durch Verbandsvertreter und Rechtsanwälte festgestellt.

Bereits jetzt ist eine schwindende Akzeptanz der Gerichtstage festzustellen. Dies zeigt die erhebliche Zahl der Sitzungen der Gerichtstage, die regelmäßig mit Zustimmung der Prozessparteien am Stammgericht verhandelt worden sind. So sind in den letzten Jahren für den Gerichtstag Lauterbach des Arbeitsgerichts Fulda fast alle und für den Gerichtstag Eschwege des Arbeitsgerichts Bad Hersfeld ein großer Teil der Gütetermine am Stammsitz abgehalten worden. Der Gerichtstag Hofgeismar des Arbeitsgerichts Kassel hat in den Jahren 2002 und 2003 sogar kein einziges Mal stattgefunden. Die Geschäftsverteilungspläne für die meisten Gerichtstage sehen bereits jetzt vor, dass bei Erfüllung bestimmter Anforderungen (z.B. besondere Dringlichkeit der Sache, Zustimmung der Parteien) am Hauptsitz verhandelt werden kann. Insgesamt machten die bei den Gerichtstagen eingereichten Klagen, Eilanträge und Anträge in Beschlussachen in den letzten Jahren nur ca. 10 v.H. aller Eingänge der ersten Instanz der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit aus.

Letztlich ist es angesichts der dringenden Notwendigkeit für das Land und alle Gebietskörperschaften, die Haushalte zu konsolidieren, nicht länger vertretbar, dass durch die Abhaltung von Gerichtstagen im Schwerpunkt bei den Kammervorsitzenden "unproduktive" Zeitaufwände für die An- und Rückreise, unausgefüllte Wartezeiten durch kurzfristiges Ausfallen von Terminsachen wegen Nichterscheins von Parteien oder Zeugen und sonstige vermeidbare Verwaltungsarbeiten und Kosten entstehen. Auch haben keineswegs alle Prozessparteien, für deren Rechtsstreite Gerichtstage zuständig sind, ihren Betriebs- oder Wohnsitz am Ort des Gerichtstages, sondern müssen auch dorthin zur mündlichen Verhandlung anreisen.

Insgesamt ermöglicht die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen Verordnung eine Effizienzsteigerung der vorhandenen Rechtsprechungsressourcen bei gleichzeitiger Kostensenkung, ohne dass den Rechtsuchenden und ihren Prozessbevollmächtigten unzumutbare Veränderungen abverlangt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das bereits in § 2 Satz 2 der Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember 2007 bestimmte Außer-Kraft-Treten der Verordnung um drei Jahre vorgezogen.

Zu Nr. 2

Die Zuständigkeit bedarf einer Neuregelung, die in diesem Gesetz in Art. 48 vorgenommen wird. Die Berufsbezeichnung lautet inzwischen Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut. Die bundesrechtlichen Regelungen wurden bereits entsprechend angepasst und in diesem Zusammenhang die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten außer Kraft gesetzt.

Zu Nr. 3

Die Verordnung ist in Folge der Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz obsolet geworden. Die Bestimmung der oberen Flurbereinigungsbehörden und der Flurbereinigungsbehörden soll künftig Gegenstand dieses Ausführungsgesetzes sein. Die Bestimmung der Dienstbezirke der neu eingerichteten Ämter für Bodenmanagement soll in einer neu zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt werden.

#### **Zu Art. 52**

Es handelt sich um einen Zuständigkeitsvorbehalt. Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle. Die Befugnis der zuständigen Stelle, Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, soweit sie durch dieses Gesetz geändert werden, soll unberührt bleiben.

#### **Zu Art. 53**

Die Regelung beinhaltet eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung.

**Zu Art. 54**

Es handelt sich um eine Regelung zum In-Kraft-Treten.

Wiesbaden, 27. September 2004

Der Hessische Ministerpräsident

In Vertretung:

Die Hessische Kultusministerin

**Wolff**

Der Hessische Minister des Innern  
und für Sport

**Bouffier**

Der Hessische Minister der Justiz

**Dr. Wagner**

In Vertretung des Hessischen Ministers  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung:

Der Hessische Minister des Innern  
und für Sport

**Bouffier**

In Vertretung des Hessischen Ministers  
für Umwelt, ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz:

Der Hessische Minister der Finanzen

**Weimar**

Die Hessische Sozialministerin  
**Lautenschläger**